

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

29. Juli 1939

Nummer 30

Industrieverlag Spaeth & Lunde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Soziale Leistungen des Arbeitgebers und Lohnsteuer

Von Regierungsrat Dr. Oeffering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Leistungen auf Grund des Arbeitsvertrags und der Betriebsgemeinschaft,
3. Barleistungen,
4. Sachbezüge,
5. Gesamtleistungen (Kollektivleistungen),
6. Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen,
7. Vorschriften der Lohnsteuerrichtlinien,
8. Grundsätze aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

1. Einführung

In einer Zeit höchster Wirtschaftsblüte, verbunden mit planmäßiger Erziehung zur sozialen Verantwortung, gewinnen die sozialen Leistungen des Arbeitgebers immer mehr an Bedeutung. Sie sind Ausdruck der Verbundenheit der Betriebsgemeinschaft und sollen das Gefolgschaftsmitglied weitgehend an den Früchten seiner Arbeit teilnehmen lassen. Dabei bleibt fast kein Gebiet der menschlichen Lebenshaltung von diesen sozialen Leistungen unberührt. Teils bewegen sie sich auf hygienisch-biologischem Gebiet, wie z. B. die Errichtung von Betriebschwimmbädern und Liegeterrassen, teils auf sportlichem Gebiet, wie die Einrichtung von Sporthallen und die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe durch die Betriebe, teils auf kulturellem Gebiet, wie die Veranstaltung von Betriebskonzerten, Theateraufführungen, Ausgabe von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen, teils auf ernährungsphysiologischem Gebiet, wie die Einrichtung von Werkkantinen und die Abgabe warmer Mittagessen. Daran schließen sich besondere sozialfürsorgliche Maßnahmen des Arbeitgebers, die die Betreuung des Gefolgschaftsmitglieds und seiner Angehörigen in Fällen von Tod oder Krankheit, Geburt und unverschuldeter Not zum Ziel haben.

Diese Maßnahmen haben im Zug unserer sozialen Entwicklung und im Hinblick auf die erforderliche Stabilität der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingun-

gen einen gewaltigen Umfang angenommen. Damit drängt sich von selbst die Frage auf, ob und inwieweit es gerechtfertigt erscheint, diese Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer lohnsteuerlich zu erfassen. Diese Frage ist neuerdings in bedeutsamen Ausführungen von Ministerialdirektor Dr. Mansfeld, Reichsarbeitsministerium, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1939 S. 224 und folgende, behandelt worden. Mansfeld setzt sich dort mit einem Aufsatz „Soziale Gesichtspunkte in der Lohnsteuerpraxis“ von Dr. Heiland (Soziale Praxis 1938 S. 1267 und folgende) auseinander. Es ist von Interesse, die Ergebnisse, zu denen Mansfeld als hervorragender Vertreter des Sozial- und Arbeitsrechts gelangt, vom Standpunkt und von den besonderen Bedürfnissen des Steuerrechts her zu überprüfen. Es ergibt sich dabei, daß sich die Ergebnisse, vom Standpunkt beider Rechtsgebiete her gesehen, in den Grundzügen decken und nur in den Einzelheiten abweichen. Diese Einzelheiten erklären sich zum Teil aus den praktischen Erfordernissen, die sich aus der Technik der Lohnsteuerabzugs ergeben. Die Abweichungen erklären sich aber auch aus der besonderen Aufgabe des Steuerrechts, dem Reich die zur Erfüllung seiner Aufgaben unerläßlichen Einnahmen zu sichern.

In den folgenden Ziffern 2 bis 5 werden die leitenden Gesichtspunkte für die steuerliche

Behandlung sozialer Arbeitgeberleistungen behandelt. In den Ziffern 6 bis 8 wird das auf diesem Gebiet geltende Lohnsteuerrecht dargestellt.

2. Leistungen auf Grund des Arbeitsvertrags und der Betriebsgemeinschaft

Es ist grundsätzlich nicht möglich, bei der Gesamtheit der Leistungen, die ein Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer bewirkt, einen Unterschied dahin zu ziehen, welcher Teil der Leistungen auf dem Arbeitsvertrag im engeren Sinn und welcher Teil ohne jede arbeitsrechtliche Grundlage lediglich auf der Stellung des Arbeitnehmers als Glied der Betriebsgemeinschaft beruht. Nach der Auffassung von Dr. Heiland, a. a. O., sollen nur die auf dem eigentlichen Arbeitsvertrag beruhenden Leistungen, z. B. der vereinbarte Barlohn, Lohnsteuerpflichtig sein, die auf der Gliederschaftstellung beruhenden Leistungen, z. B. Unterstützungen bei bedrängter wirtschaftlicher Lage des Arbeitnehmers, dagegen lohnsteuerfrei. Eine solche Auffassung wäre für das Steuerrecht nicht tragbar. Sie deckt sich aber auch nicht mit dem geltenden Arbeitsrecht. Das einzelne Arbeitsverhältnis ist „eine Einheit und als solches in die Betriebsgemeinschaft eingebettet . . . Alle Leistungen, die dem Gefolgsmann zufließen, sind daher Leistungen aus dem Dienstverhältnis. Leistungen ohne arbeitsrechtliche Grundlage, d. h. ohne Bezug auf das Arbeitsverhältnis, gibt es nicht“ (Mansfeld a. a. O.). Dieser Standpunkt des Arbeitsrechts entspricht böllig dem geltenden Lohnsteuerrecht. § 2 EStDB gemäß sind Arbeitslohn alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Es gibt allerdings Fälle, in denen ein Arbeitgeber und sein Arbeitnehmer auch außerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses in Beziehungen zueinander treten und Leistungen austauschen können. So kann z. B. der Vater, der zugleich Arbeitgeber seines Sohnes ist, diesem Sohn eine große Summe schenken, ohne daß es immer gerechtfertigt wäre, von dieser Summe Lohnsteuer zu erheben. Diese Fälle können aber hier grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Es ergibt sich dann, daß keine allgemeine begriffliche Aufspaltung in steuerpflichtige Leistungen auf Grund des Arbeitsvertrags und steuerfreie Leistungen auf Grund betriebsgemeinschaftlicher Gliedstellung und der Treue- und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers möglich ist.

Von dieser Erkenntnis aus kann daher für das Steuerrecht die Frage nur lauten: Welchen sozialen Leistungen des Arbeitgebers kommt eine solche Bedeutung zu und welche sind nach ihrer Eigenart dazu geeignet, daß sie lohnsteuerlich durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsanordnung begünstigt werden müssen?

3. Barleistungen

Bei der Prüfung dieser Frage ergibt sich notwendig eine Unterscheidung zwischen Barleistungen und Sachbezügen. Barleistungen müssen,

soweit nicht für das Steuerrecht eine ausdrückliche, entgegengesetzte Bestimmung vorliegt, grundsätzlich lohnsteuerpflichtig sein. Das ergibt sich zunächst aus dem Wesen der Lohnsteuer als einer Personensteuer, die an die Leistungsfähigkeit einer Person, ausgedrückt in dem Arbeitslohn, anknüpft. Der zufällige Empfang von Barbezügen, gleichgültig, unter welcher Bezeichnung sie gewährt werden, verstärkt aber grundsätzlich die steuerliche Leistungsfähigkeit des Empfängers. Daran ändert es auch nichts, daß die Barleistung oft zweckgebunden, z. B. zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, zur Bezahlung von Krankheitskosten oder zur Ausführung einer Urlaubsreise, bestimmt ist. Der Empfänger der Barbezüge ist in der Verwendung grundsätzlich auch in diesen Fällen noch frei. Darüber hinaus spricht für die Steuerpflicht solcher Barleistungen aber auch die erforderliche steuerliche Gerechtigkeit. Es ist nicht einzusehen, warum ein Arbeitnehmer, der nur ein kleines Gehalt, dafür aber von seinem Arbeitgeber in gewissen Abständen zur Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Lage „Notstandsbeihilfen“ erhält, mit diesen Beihilfen steuerfrei sein soll, während sein Kamerad, der die gleiche Arbeitsleistung bewirkt, aber von vornherein von seinem Arbeitgeber ein höheres Gehalt (ohne Notstandsbeihilfen!) erhält, dieses Gehalt versteuern muß. Schließlich sprechen für die grundsätzliche steuerliche Erfassung von Barleistungen ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung die Erfahrungen der Praxis. Es wird immer wieder versucht, eindeutigen Arbeitslohn durch Umbenennung wie „Unterstützung, Beihilfe, Urlaubszuschuß“ usw. steuerfrei zu machen. Es ist daher Mansfeld nur beizutreten, wenn er feststellt, daß „auch aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit unmittelbare Geldzuwendungen an den Gefolgsmann dem Arbeitslohn gleichzuwachen sind“. Dennoch gibt es Ausnahmen, in denen auf Grund ausdrücklicher Anordnung in Gesetz, Verordnung oder Verwaltungserlaß auch Barbezüge von der Lohnsteuer freigestellt sind (Hinweis auf Ziffern 6 bis 8).

4. Sachbezüge

Nicht so einfach wie bei den Barleistungen liegen die Dinge bei den Sachzuwendungen. § 2 Absatz 1 Satz 2 EStDB bestimmt zwar ausdrücklich, daß zu den Einnahmen aus dem Dienstverhältnis auch alle Güter gehören, die in Geldeswert bestehen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Gewährung von Sachbezügen nicht immer die steuerliche Leistungsfähigkeit des Empfängers so eindeutig erhöht, daß stets die Erhebung der Lohnsteuer gerechtfertigt wäre. Die Verwendungsmöglichkeit von Sachbezügen ist beschränkt. Sie beschränkt sich oft auf den persönlichen Genuß des Sachbezugs an Ort und Stelle. Ein bezeichnendes Beispiel ist der Freitrunf der Brauereiarbeiter, der nach übereinstimmender Rechtsprechung und Verwaltungsübung lohnsteuerfrei ist. Sachbezügen kommt außerdem sehr oft die Eigenschaft eines Gelegenheitsgeschenks zu. Solche Gelegenheitsgeschenke sind aber auch zwischen solchen Personen üblich, die sich nicht im Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen. Liegt die Sache so, dann verläßt der Sachbezug die Grund-

lage des Arbeitsverhältnisses. Er wird eine Leistung auf mehr gesellschaftlicher Grundlage. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Einnahme aus dem Dienstverhältnis und deshalb nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Wenn z. B. der Arbeitgeber einen seiner Mitarbeiter zu einem Nachmittagskaffee in seinem Haus einlädt, so handelt es sich hier um eine von dem Arbeitsverhältnis losgelöste Aufmerksamkeit, wie sie unter Menschen üblich ist, die sich irgendwie im Leben kennengelernt haben. Dazu gehören auch Kranzspenden bei Todesfällen, die Zuwendung von Haushaltsgegenständen bei Eheschließung, die Übersendung einer Torte zum Geburtstag usw.

Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es, bei Sachbezügen einem weniger strengen Maßstab an die Steuerpflicht anzulegen als bei Barbezügen. Dementsprechend sind auch die meisten verwaltungsmäßigen Freistellungen von der Lohnsteuerpflicht gerade für Sachbezüge vorgesehen. Die Sachlage ändert sich aber, wenn die Sachbezüge das Wesen des Einmaligen, Gelegentlichen und Außerordentlichen verlassen und stattdessen eine gewisse Regelmäßigkeit annehmen, d. h. sich in laufende Bezüge verwandeln. Wenn ein Arbeitgeber wegen starker Anspannung seiner Gefolgschaftsmitglieder diesen regelmäßig nachmittags Kaffee unentgeltlich zur Verfügung stellt, so handelt es sich um einen steuerpflichtigen Sachbezug. Die Arbeitnehmer können sich in diesem Fall auf den regelmäßigen Empfang des Sachbezugs einstellen und in ihrer eigenen Haushaltsführung entsprechende Ersparnisse erzielen. Dadurch wird grundsätzlich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt. Die Erhebung der Lohnsteuer ist infolgedessen berechtigt. Es wäre für diesen Fall auch nicht einzusehen, warum der Bezug des Nachmittagskaffees steuerfrei sein sollte, dagegen, wenn ein Arbeitnehmer ein kleineres Gehalt, dafür aber unentgeltliche Lieferung des Nachmittagskaffees mit seinem Arbeitgeber ausdrücklich vereinbart hätte, steuerpflichtig.

Sieht man aber von den Fällen ab, in denen Sachbezüge das Wesen laufender Bezüge annehmen, so kann bei sozialen Leistungen, die ein Arbeitgeber in Form von Sachbezügen bewirkt, eher Steuerfreiheit gewährt werden als bei Barleistungen. Es gibt hier tatsächlich Fälle, z. B. die unentgeltliche Zuwendung einer A d F-Urlaubsreise an einen Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber, in denen die Erhebung der vollen Lohnsteuer von den Beteiligten nicht verstanden werden würde. Mansfeld schlägt vor, die Grenze zwischen steuerpflichtigen Sachbezügen und steuerfreien Zuwendungen unter Verwendung des Begriffs der Betriebsgemeinschaft zu ziehen. Nach diesem Vorschlag sollen solche Sachleistungen, die der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander, der Anerkennung besonderer, der Betriebsgemeinschaft zugute kommender Leistungen oder der Förderung tüchtiger Mitglieder der Betriebsgemeinschaft dienen, grundsätzlich steuerfrei sein. Dabei ist auch nach der Auffassung Mansfelds die Ein-

führung gewisser Wertgrenzen für die nach diesem Vorschlag steuerfreien Sachbezüge unerlässlich. Sonst könnten allzu leicht außergewöhnliche Zuwendungen durch die Bezeichnung als Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinschaft usw. dem steuerlichen Zugriff entzogen werden. Als erforderliche Wertgrenze bezeichnet Mansfeld die Höhe eines Wochenlohns, vielleicht auch eines Monatslohns. In jedem Fall würde auch nach Auffassung Mansfelds die Zuwendung eines A d F-Wagens oder etwa eines Motorrads aus diesem Rahmen steuerfreier Sachbezüge herausfallen. Denn „so sehr jedem Einzelnen eine solche Anerkennung zu gönnen ist, so wenig wäre zu verstehen, wenn sie nicht als eine in Geldwert bestehende Einnahme bezeichnet und deshalb steuerfrei bleiben würde“.

Zu diesem Vorschlag Mansfelds ist vom Standpunkt des Steuerrechts das folgende zu bemerken: Die Grenze zwischen steuerpflichtiger Sachzuwendung und steuerfreiem Sachbezug wird dort zu ziehen sein, wo die Zuwendung mehr der Ausdruck betriebsgemeinschaftlicher Verbundenheit und besonderer Verdienste um die Betriebsgemeinschaft ist. Es wäre aber mit den praktischen Bedürfnissen und der Technik des Lohnsteuerabzugs nicht zu vereinbaren, wenn eine solche Grenze nur ganz allgemein gezogen werden würde. Es kann dem einzelnen Arbeitgeber nicht überlassen bleiben, ob er eine einzelne von ihm bewirkte Sachzuwendung als unter diese Grenze fallend ansehen will oder nicht. Das Lohnsteuerabzugsverfahren ist darauf zugeschnitten, im Großdeutschen Reich etwa 27 Millionen Steuerfälle, grundsätzlich ohne Mitwirkung des Finanzamts durch Laien, nämlich die Arbeitgeber, erledigen zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß ein solches Verfahren einfach, klar und technisch-formal ausgestattet sein muß, wenn es die erforderliche Schlagkraft besitzen soll. Dem Arbeitgeber dürfen keinesfalls umfangreiche Prüfungen, Überlegungen und Erwägungen hinsichtlich des steuerlichen Tatbestands zugemutet werden, insbesondere nicht hinsichtlich der Frage, ob etwas steuerpflichtig ist oder nicht. Mit diesem praktischen Erfordernis wäre es nicht zu vereinbaren, entsprechend der Mansfeldschen Anregung eine nur allgemeine Grenzziehung vorzunehmen, die nähere Ausfüllung des durch diese Grenze gezogenen Rahmens aber dem Arbeitgeber zu überlassen. Die Folgen wären eine außerordentliche steuerliche Verschiedenheit in der Handhabung dieser Grenze, Unsicherheit und Zweifel bei den Arbeitgebern, Unwillen bei den Arbeitnehmern und nicht zuletzt ein beachtlicher Einnahmeausfall für das Reich.

Es ist daher Lohnsteuerlich nur möglich, die erforderliche Grenzziehung im Wege der Einzelanordnung vorzunehmen, wobei selbstverständlich jeder einzelnen Anordnung die hier dargestellten leitenden Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden müssen. Diesen Weg haben die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen und die Lohnsteuerrichtlinien beschritten.

In diesen Rechtsquellen finden sich viele Bestimmungen, in denen bestimmte, möglichst genau umschriebene Leistungen des Arbeitgebers steuerlich begünstigt werden, die der Ausdruck einer sozialen und gemeinschaftsverantwortlichen Haltung des Arbeitgebers sind. Diese Anordnungen sind das Ergebnis sorgfältiger Abwägung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände, nicht zuletzt auch der steuerlichen Interessen des Reichs. Es handelt sich um gewaltige Summen, die innerhalb der deutschen Volkswirtschaft für solche soziale Leistungen des Arbeitgebers bewegt werden. Wie Mansfeld mit Recht bemerkt, hat der Zwang zur Stabilität der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen zu einem Ausweichen des Unternehmers in die Betätigung der Fürsorgepflicht geführt. Wenn dadurch, im ganzen gesehen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer erfreulich gestiegen ist, so ist es auch gerechtfertigt, daß das Reich an dieser Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen beteiligt wird.

5. Gesamtleistungen (Kollektivleistungen)

Besondere Bedeutung kommt innerhalb des behandelten Fragenkreises den sogenannten Gesamtleistungen (Kollektivleistungen) des Arbeitgebers zu. Es handelt sich hier um Leistungen, die der Arbeitgeber nicht einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern, sondern der Gesamtheit seiner Gefolgschaftsmitglieder zuwendet. Im Augenblick der Zuwendung läßt sich noch nicht immer mit Bestimmtheit übersehen, ob auch wirklich jeder Einzelne in den Genuß seines Anteils kommen wird. Hauptbeispiel bildet hier die Zufunftsicherung von Gefolgschaftsmitgliedern. Der Arbeitgeber wendet z. B. einer Versorgungseinrichtung einen größeren Pauschbetrag zu. Die Versorgungseinrichtung ihrerseits springt bei Eintritt des Versorgungsfalls mit Leistungen an den Arbeitnehmer ein. Im Augenblick der Zuwendung läßt sich aber keinesfalls übersehen, ob auch jedes zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gefolgschaftsmitglied einmal in den Genuß der Versorgungsleistungen kommen wird, oder ob es z. B. infolge vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis niemals eine Versorgungsleistung erhalten wird. Für diese Fälle sieht § 2 Absatz 3 Ziffer 2 UStWB grundsätzlich eine Steuerpflicht der Leistungen des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung als Arbeitslohn vor. Diese Leistungen sollen, wenn kein besserer Maßstab zur Verfügung steht, nach der Zahl der jeweils vorhandenen Gefolgschaftsmitglieder aufgeteilt werden. Es soll hier nicht von den Besonderheiten gesprochen werden, die sich ergeben können, wenn die Zuwendung des Arbeitgebers an eine Körperschaft steuerlich und vermögenssteuerlich begünstigte Unterstützungs- und Pensionskasse erfolgt. Es soll nur davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich eine solche Aufteilung der Arbeitgeberleistung nach Kopfteilen erforderlich ist.

Eine solche Verteilung erscheint in der Tat, und darin ist Mansfeld zuzustimmen, gelegentlich ungerächt. Auf diese Weise werden nämlich alle Betriebsangehörigen mit der Steuer anteilig belastet, obwohl ein Teil der Steuerbelasteten niemals die

Vorteile der versteuerten Zuwendung genießen wird. Für diesen Fall schlägt Mansfeld vor, daß nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber Steuerperson, d. h. der alleinige Steuerschuldner, sein soll. Denn „... nur diese Lösung würde der sozialen und steuerlichen Gerechtigkeit dienen und dazu auch manchen gutgemeinten Zuwendungen einen oftmals bitteren Beigeschmack nehmen. . . . Es müßte angestrebt werden, daß der Unternehmer seine Sozialleistungen regelmäßig durch den Willen untermauert, die auf den Arbeitslohn (diesen Teil des Arbeitslohns) entfallende Lohnsteuer selbst zu tragen, wenn man nicht überhaupt bei allen diesen Kollektivzuwendungen die Lohnsteuer grundsätzlich auf ihn abwälzen kann.“

Diesen Ausführungen ist auch vom Standpunkt des Steuerrechts beizutreten. Der Arbeitgeber kann zwar nach geltendem Lohnsteuerrecht nicht gezwungen werden, in solchen Fällen die Lohnsteuer als alleiniger Steuerschuldner zu übernehmen. Er ist nach dem Aufbau des Lohnsteuerrechts nur Gastender, der Arbeitnehmer dagegen der eigentliche Steuerschuldner. Dennoch hat schon in verschiedenen Fällen der Reichsminister der Finanzen auf eine solche Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber bei gewissen Gesamtleistungen hingewirkt. Gelegentlich haben auch Arbeitgeber eine solche Übernahme (verbunden mit einer pauschweisen Berechnung der Lohnsteuer nach dem durchschnittlichen Familienstand der Gesamtheit ihrer Arbeitnehmer) ausdrücklich beantragt.

Schwierigkeiten können sich aus einer solchen Lohnsteuerübernahme dann ergeben, wenn der Arbeitnehmer auch zu veranlagen ist. In diesem Fall bildet infolge der dann meist einsetzenden Staffelung des Steuertarifs die vom Arbeitgeber übernommene und abgeführte Lohnsteuer keine ausreichende Steuerentrichtung. Da es sich aber hier meist um höherbezahlte Angestellte handelt, bei denen der soziale Charakter der Arbeitgeberleistungen mehr zurücktritt, wird eine steuerliche Erfassung der Arbeitgeberleistung bei dem veranlagten Arbeitnehmer (verbunden mit der Anrechnung der vom Arbeitgeber übernommenen und abgeführten Lohnsteuer) steuerlich nicht unbillig sein.

6. Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen

- a) Jubiläumsgeschenke gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von sechs Monatsbezügen, höchstens aber 3000 RM, bei ununterbrochener 25jähriger Beschäftigung, von neun Monatsbezügen, höchstens aber 4500 RM, bei ununterbrochener 40jähriger Beschäftigung und von einem Jahresgehalt, höchstens aber 6000 RM, bei ununterbrochener 50jähriger Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht übersteigen. Jubiläumsgeschenke sind auch steuerfrei, wenn sie anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat. Liegen nicht alle

hier bezeichneten Voraussetzungen vor, so ist der ganze Betrag steuerpflichtig (§ 5 UStDB).

- b) Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben sind steuerfrei, auch wenn sie nicht gerichtlich festgesetzt sind. Voraussetzung ist, daß sie die im § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehene Grenze von sechs Zwölfteln des letzten Jahresarbeitsverdienstes (in besonderen Fällen von zwölf Zwölfteln des letzten Jahresarbeitsverdienstes) nicht übersteigen (§ 6 Ziffer 7 UStDB).
- c) Bezüge, die aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit oder die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, u. a. die Erziehung und Ausbildung unmittelbar zu fördern, sind lohnsteuerfrei. Darunter fallen jedoch nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Befoldungsgesetze, besonderer Tarife oder sonstiger Vorschriften gewährt werden (§ 6 Ziffer 10 UStDB).
- d) Heiratsbeihilfen an Arbeitnehmer (männliche und weibliche) gehören bis zu einem Betrag von 600 RM nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn keiner der Ehegatten Jude ist. Das gleiche gilt von einmaligen Geburtsbeihilfen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers in dem der Geburt des Kindes vorausgehenden Lohnzahlungszeitraum 520 RM monatlich (120 RM wöchentlich) und die Beihilfe den Betrag von 520 RM nicht übersteigt. An Stelle der einmaligen Geburtsbeihilfen können laufende Geburtsbeihilfen an Arbeitnehmerinnen mit einem Arbeitslohn von höchstens 520 RM monatlich (120 RM wöchentlich) während der letzten sechs Wochen vor und der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes steuerfrei gezahlt werden, wenn sie den Betrag von 60 RM wöchentlich (10 RM täglich) nicht übersteigen. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Geburtsbeihilfen aus Anlaß der Geburt von Kindern, die Juden sind (§ 6 Ziffer 12 UStDB).

7. Vorschriften der Lohnsteuerrichtlinien

- a) Notstandsbeihilfen an Arbeitnehmer sind grundsätzlich steuerpflichtig. Das gilt auch dann, wenn die Zuwendung aus einer Einrichtung erfolgt, die lediglich aus Mitteln des Arbeitgebers gespeist wurde und wenn diese Versorgungseinrichtung mehr oder weniger gleichmäßige, laufende Zahlungen leistet. Steuerpflicht ist auch gegeben, wenn es sich zwar nicht um laufende Zahlungen handelt, sondern die Zahlungen nur einmalig gewährt werden, wenn aber der Arbeitgeber auf die Bewilligung der Zahlung nach seinem Ermessen Einfluß nehmen kann. Dagegen ist Steuerfreiheit dann gegeben, wenn der private Arbeitgeber eine von ihm unabhängige, mit ausreichender Selbständigkeit ausgestattete Einrichtung schafft, aus der besondere Organe nach Prüfung des Einzelfalles Unterstützungen an Arbeitnehmer

in Notfällen leisten. Für solche Zahlungen ist der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis unterbrochen. Das gilt zunächst dann, wenn der Arbeitgeber eine bürgerlich-rechtlich selbständige Einrichtung, z. B. eine rechtsfähige Unterstützungskasse, gründet. Das gleiche gilt aber auch dann, wenn steuerlich selbständige Unterstützungskassen ohne bürgerliche Rechtspersönlichkeit errichtet werden, auf deren Verwaltung der Arbeitgeber keinen oder doch keinen maßgebenden Einfluß hat. Diese Grundfälle können auch dann angewendet werden, wenn ein Arbeitgeber dem Vertrauensrat des Betriebs oder sonstigen Vertretern der Gefolgschaftsmitglieder Beträge zu dem Zweck überweist, daß der Vertrauensrat oder die sonstigen Vertreter der Gefolgschaftsmitglieder hieraus nach ihrem Ermessen ohne maßgebenden Einfluß des Arbeitgebers in Notstandsfällen Unterstützungen gewähren. In allen diesen Fällen besteht eine Steuerfreiheit der Notstandsbeihilfe (Abschnitt 18 UStDB).

- b) Zuschüsse und Sachleistungen der Arbeitgeber bei Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und bei ähnlichen Veranstaltungen sind in besonders bedeutsamer Weise steuerlich begünstigt.

Zunächst sind alle Sachleistungen der Arbeitgeber bei Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und bei ähnlichen Veranstaltungen, z. B. bei Betriebsappellen, Aufmärschen und Kameradschaftsabenden der DAF, steuerfrei. In Betracht kommen hier z. B. Theaterkarten, Eintrittskarten zu Museen und sonstigen Bildungstätten, Eintrittskarten zu Sportereignissen und sonstigen Ereignissen, die Ausgabe von Speisen und Getränken bei kameradschaftlichem Zusammensein und bei Nichtfesten zum Genuß an Ort und Stelle.

Steuerfrei sind auch Arbeitgeberzuschüsse zur Durchführung einer Urlaubsreise der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ (Feriengelder, Urlaubsgelder). Voraussetzung ist, daß der Urlaubszuschuß je Arbeitnehmer und Arbeitswoche den Betrag von 30 Rpfg. oder bei Zahlung in einer Summe den Betrag von 16 RM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Leistet ein Arbeitgeber Zuschüsse zu AdF-Urlaubsreisen in der Weise, daß er Pauschbeträge, die nicht auf die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder ausscheidbar sind, an den Vertrauensrat des Betriebs oder an einen sonstigen Vertreter der Gefolgschaftsmitglieder übergibt, so sind auch diese Pauschbeträge steuerfrei. Voraussetzung ist, daß der Vertrauensrat (sonstige Vertreter) die erhaltenen Summen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Durchführung der AdF-Urlaubsreisen verteilt. Voraussetzung ist weiter, daß der Urlaubszuschuß des einzelnen Gefolgschaftsmitglieds den Betrag nicht übersteigt, der für eine Urlaubsreise im Rahmen einer Veranstaltung der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ erforderlich ist (Abschnitt 19 UStDB).

- c) Unterstützungen an Arbeitnehmer während ihrer Einberufung zur

Wehrmacht, zum Reichsarbeitsdienst, zur Luftschutzausbildung und zu bestimmten anderen Dienstleistungen: Wird ein Arbeitnehmer zur Wehrmacht, zum Reichsarbeitsdienst, zu einem anerkannten Leibeserziehungslehrgang oder zum amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht einberufen, so erhalten seine Angehörigen meist Familienunterstützung. Daneben gewähren die Arbeitgeber oft ihrerseits den Arbeitnehmern Unterstützungen. Diese Unterstützungen sind grundsätzlich steuerfrei, wenn sie nicht höher als 195 RM monatlich (45 RM wöchentlich) sind, neben einer Familienunterstützung gewährt werden und zusammen mit der Familienunterstützung zuzüglich gewisser Beträge für ersparte Verpflegung den früheren Nettolohn des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

Ähnliche Grundsätze gelten dann, wenn Arbeitnehmer, die politische Leiter der NSDAP oder Angehörige der SA, der SA, des NSKK, des NSFK, des Deutschen Roten Kreuzes, der Werk-scharen oder der SA sind, zur Teilnahme an dienstlichen Sport- und Wehrsportkursen oder zu dienstlichen Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Gefahr (Überschwemmungen, Explosionen, Brandkatastrophen, Einsturzgefahr u. ä.) oder zur dienstlichen Teilnahme am Reichsparteitag der NSDAP beurlaubt werden. Erhalten diese Arbeitnehmer während der Beurlaubung Arbeitgeberunterstützungen, so bleiben diese steuerfrei. Voraussetzung ist, daß die Arbeitgeberunterstützung nicht höher als 195 RM monatlich (45 RM wöchentlich) ist und daß sie zusammen mit etwaigen Bezügen, die der Arbeitnehmer von den Trägern der dienstlichen Sport- und Wehrsportkurse usw. erhält, den früheren Nettolohn des Arbeitnehmers nicht übersteigt.

Die gleichen Grundsätze gelten auch in den Fällen, in denen Arbeitnehmer zur Luftschutzausbildung (Luftschutzlehrgängen, Luftschutzübungen) oder zu einem Lehrgang des Deutschen Luftsportverbands beurlaubt werden (Abschnitt I 12 M).

- d) **Freitrunke und Hausstrunke im Brauereigewerbe, Freimilch in gesundheitsgefährdenden Betrieben:** Den Arbeitnehmern im Brauereigewerbe wird oft von ihren Arbeitgebern Bier zum Genuß an Ort und Stelle im Betrieb (Freitrunke) unentgeltlich verabreicht. Diese Sachleistung ist grundsätzlich kein Arbeitslohn. Aus Billigkeitsgründen ist die gleiche Regelung auch für den sogenannten Hausstrunke getroffen. Der Hausstrunke unterscheidet sich vom Freitrunke dadurch, daß er auch zum Genuß außerhalb des Betriebs, z. B. in der Wohnung, bestimmt ist. In beiden Fällen hängt die Steuerfreiheit davon ab, daß der Freitrunke oder Hausstrunke vom Arbeitnehmer nicht verkauft werden darf, und daß er nur in einer solchen Menge gewährt wird, die darauf schließen läßt, daß ein Verkauf auch tatsächlich nicht erfolgt.

In Betrieben, deren Eigenart eine unvermeidliche Gesundheitsgefährdung der dort beschäftigten

Gefolgschaftsmitglieder mit sich bringt, wird oft Milch an die Gefolgschaftsmitglieder unentgeltlich verabreicht. Durch den Milchgenuß sollen gewisse gesundheitsgefährdende Einwirkungen, z. B. Staub oder Blei, bekämpft werden. Auch diese Freimilch ist grundsätzlich lohnsteuerfrei (Abschnitt I 18 M).

- e) **Essmarken:** Es gehört zu den sozialhygienischen Grundforderungen, jedem Arbeitnehmer die Einnahme einer warmen Mahlzeit während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Viele Betriebe liefern daher ihren Arbeitnehmern aus dem eigenen Betrieb oder einer werkseigenen Kantine unentgeltlich oder gegen kleine Zuzahlung warme Mahlzeiten. Hier handelt es sich grundsätzlich um Sachbezüge, die nach dem für Sachbezüge aufgestellten amtlichen Bewertungsmaßstab zu bewerten sind. Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen auf die einzelne Mahlzeit, so ist die Zuzahlung auf den Sachbezug anzurechnen. Nur der verbleibende Rest ist dann lohnsteuerpflichtig. Da die amtlichen Bewertungsmaßstäbe bewußt sehr niedrig gehalten sind, ist die Steuerpflicht in diesen Fällen grundsätzlich nicht unbillig.

Nach den gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn an die Arbeitnehmer Essmarken ausgegeben werden, die nicht über einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern nur eine Anweisung auf eine bestimmte Mahlzeit enthalten und in benachbarten Gaststätten eingelöst werden.

Werden dagegen Essmarken ausgegeben, die über einen Geldbetrag lauten und mit diesem Geldbetrag von gewissen Gaststätten bei Entnahme von beliebigen Mahlzeiten in Zahlung genommen werden, so würde es sich nicht mehr um einen Sachbezug, sondern um einen Barbezug handeln. Die Essmarke könnte daher nicht zu den (günstigen) amtlichen Bewertungsmaßstäben für Sachbezüge bewertet werden, sondern sie wäre mit ihrem vollen Nennbetrag lohnsteuerpflichtig. Aus Billigkeitsgründen ist aber auch in diesen Fällen die Sache so anzusehen, als ob der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber eine Mahlzeit als Sachbezug geliefert erhalten hätte. Etwaige Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind von dem sich ergebenden Wert dieses Sachbezugs abzuziehen. Diese Regelung gilt nur für Essmarken, die über keinen höheren Wert als eine Reichsmark lauten. Außerdem muß durch Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den einlösungsberechtigten Gaststätten ausdrücklich sichergestellt sein, daß die Essmarken nur zum Erwerb von Mahlzeiten, nicht etwa von Getränken und Rauchwaren, in Zahlung genommen werden. Voraussetzung ist weiter, daß für den Arbeitnehmer jeder Umtausch der Essmarken in bares Geld ausgeschlossen ist.

Besonders bedeutsam ist die Bestimmung, daß bei Ausgabe von Essmarken die Lohnsteuer nicht für jeden einzelnen Arbeitnehmer berechnet werden muß. Es ist zur Arbeitsvereinfachung zugelassen, daß die Lohnsteuer nach einem von der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer und deren durchschnittlichen Familienstand ab-

hängigen Hundertsatz pauschal berechnet wird. Außerdem können die Oberfinanzpräsidenten anordnen, daß eine Besteuerung der Schmarten erst vorgenommen wird, wenn der Wert des in der Schmarke verkörperten Sachbezugs (nach Abzug etwaiger Zuzahlungen des Arbeitnehmers) einen bestimmten Mindestbetrag überschreitet (Abschnitt I 20 RM).

- f) **Auslösungen** nehmen gegenwärtig einen besonders bedeutsamen Platz innerhalb der Sozialleistungen des Arbeitgebers ein. Die bestehende Knappheit an Arbeitskräften, verbunden mit der Errichtung neuer Industriewerke, den Bau des Westwalls und der Reichsautobahnen haben es mit sich gebracht, daß Arbeitnehmer oft aus weit entfernten Gebietsteilen Großdeutschlands herangeholt werden müssen. Daraus ergeben sich viele neue Formen sozialer Betreuung, wie z. B. Trennungsentzündigungen, Wegzeitentschädigungen, unentgeltliche Wochenend- und Urlaubsheimfahrten, Fürsorge für geeignete Unterbringung und Verpflegung usw. Die hier sich ergebenden Fragen sind eingehend in dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1938 S 2173 — 175 III, RStBl. 1938 S. 785, geregelt. Es ist nicht möglich, hier auf die Einzelheiten dieser Regelung ausführlich einzugehen.
- g) **Umzugskosten** sind bei einem privaten Arbeitnehmer dann Werbungskosten, wenn der Umzug dienstlich veranlaßt war, aber durch den Umzug kein Wechsel des Arbeitgebers eintritt, oder wenn trotz Wechsels des Arbeitgebers kein Berufswechsel des Arbeitnehmers eintritt. Die Umzugskosten sind als Werbungskosten bis zur Höhe der Beträge anzuerkennen, die ein vergleichbarer Beamter im Fall dienstlicher Veretzung als Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) und der Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 (RVerfBl. S. 40) erhalten würde. Erfolgt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Umzugskosten (sogenannte Umzugskostenentschädigung), so würde diese Entschädigung an sich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist aber zugelassen, daß die Entschädigung bis zur Höhe der einem vergleichbaren Reichsbeamten zustehenden Umzugskostenvergütung von vornherein lohnsteuerfrei bleibt (Abschnitt II 7 RM).
- h) **Festanzug der Deutschen Arbeitsfront und Werkscharuniform**: Die unentgeltliche Lieferung von Festanzügen der DAF oder von Werkscharuniformen durch die Arbeitgeber ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aus Billigkeitsgründen kann aber der Wert des gelieferten Festanzugs (der gelieferten Werkscharuniform) für die Berechnung der Lohnsteuer von Wochenlohnempfängern in vier gleichen Teilen bei den Lohnzahlungen für die Woche der Lieferung und für die unmittelbar folgenden drei Arbeitswochen zur Besteuerung herangezogen werden. Das wird wegen der Lohn-

steuerstufen im Ergebnis oft zur Steuerfreiheit dieser Sachleistungen führen.

Wird den Arbeitnehmern zur Beschaffung des Festanzugs (der Werkscharuniform) vom Arbeitgeber ein Vorschuß gegeben, so kann dieser Vorschuß zunächst als Darlehen betrachtet werden. Der Vorschuß ist dann bei der Auszahlung lohnsteuerfrei. Wird der Vorschuß in der Weise getilgt, daß bei den späteren Lohnzahlungen Teile des Arbeitslohns als Tilgungsrate auf den gewährten Vorschuß verrechnet werden, so ist der volle Arbeitslohn vor Abzug des Tilgungsbetrags lohnsteuerpflichtig (Abschnitt VI 10 RM).

8. Grundsätze aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs

- a) **Annehmlichkeiten**, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern während der Beschäftigungsdauer verschafft, sind grundsätzlich kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Diese Leistungen haben den Charakter von Bedingungen, unter denen die Arbeit geleistet wird, nicht den Charakter von Arbeitsentgelt. Sie sind deshalb so wenig steuerpflichtig wie die Einräumung eines gut ausgestatteten Arbeitsplatzes nach den Grundsätzen des Amtes „Schönheit der Arbeit“. Darunter fallen z. B. die Bereitstellung von Aufenthalts-, Speise-, Dusch- und Baderäumen, von Sportanlagen, Sonnenterrassen, Riegegrößen, Schwimmbädern usw. Stellt ein Arbeitgeber einen Kraftwagen (Omnibus) oder ein sonstiges werkseigenes Verkehrsmittel seinen Arbeitnehmern zur Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, so ist der darin liegende geldwerte Vorteil ebenfalls nicht steuerpflichtig (Hinweis auf DStZ 1938 Nr. 23).
- b) **Gelegenheitsgeschenke** gehören dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn bei ihnen der Gedanke im Vordergrund steht, eine Ehrung, Aufmerksamkeit oder Freude zu bereiten. Es muß sich dabei immer um solche Gelegenheiten handeln, bei denen üblicherweise Bekannte kleine Geschenke auszutauschen pflegen, auch wenn sie nicht im Verhältnis von Arbeitgeber zum Arbeitnehmer stehen. Außerdem dürfen die Geschenke nach Art und Höhe nicht ungewöhnlich und übermäßig sein. Entscheidend ist dabei die Volkssanschauung über die Höhe und Angemessenheit solcher Geschenke, nicht etwa die Auffassung, die sich darüber in den beteiligten, z. B. wohlhabenden, Kreisen gebildet hat. Nur unter diesen Voraussetzungen tritt der Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis so weit zurück, daß das Vorliegen steuerpflichtigen Arbeitslohns zu verneinen ist. Deshalb sind z. B. steuerfrei: die üblichen Festtags-, Namens-, Hochzeits- und Neujahrs-geschenke. Dabei wird es sich überwiegend um Sachgeschenke handeln müssen, wenn Steuerfreiheit gegeben sein soll. Bargeschenke, die zu solchen Gelegenheiten an Stelle eines Sachgeschenk gegeben werden, werden nur dann steuerfrei bleiben können, wenn sie Klein sind. Übernimmt ein Arbeitgeber die Kosten für ein Ehrenbegräbnis eines verstorbenen Arbeitnehmers, so ist darin

ebenfalls kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erblicken (RStBl. 1938 S. 316).

Nach den gleichen Grundsätzen werden Preise oder Belohnungen für gute Leistungen beim Reichsberufswettkampf steuerfrei bleiben können.

- c) Am Tag der Nationalen Arbeit werden von den Arbeitgebern oft Bar- und Sachzuwendungen gemacht. Sachzuwendungen zu diesem Tag (z. B. gemeinsames Essen der gesamten Gefolgschaft mit dem Betriebsführer) sind grundsätzlich steuerfrei. Barzuwendungen sind bisher alljährlich vom Reichsminister der Finanzen durch besonderen Erlaß steuerfrei gelassen worden, wenn sie den Betrag von 3 RM nicht überstiegen haben.
- d) Die verbilligte Warenabgabe aus dem eigenen Betrieb des Arbeitgebers an dessen Arbeit-

nehmer ist nach dem bedeutamen Urteil des Reichsfinanzhofs (RStBl. 1939 S. 299) grundsätzlich lohnsteuerfrei. Vorausgesetzt ist, daß eine solche verbilligte Warenabgabe allgemein üblich ist, daß die verbilligt abgegebenen Waren zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch den Arbeitnehmer und seine Angehörigen bestimmt sind, und daß die Rabattgewährung einen gewissen Höchstsatz, etwa 25 v. H., nicht übersteigt. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Vorteile einer Sammelbestellung von Waren verschafft, auch wenn es sich um solche Waren handelt, die nicht im Betrieb des Arbeitgebers hergestellt oder gehandelt werden. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf DStZ 1938 Nr. 21.

Zur Mehreinkommensteuer Von Regierungsrat Gaus, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Veranlagung der in die Ostmark oder in die sudetendeutschen Gebiete übergesiedelten Mehreinkommensteuerpflichtigen,
2. Die Veranlagung der Personengesellschaften zur Mehreinkommensteuer,
3. Verminderung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Verluste,
4. Außerordentliche Einkünfte,
5. Einkünfte aus einmaligen Vermögensanfällen.

1. Veranlagung der in die Ostmark oder in die sudetendeutschen Gebiete übergesiedelten Mehreinkommensteuerpflichtigen

Einkommensteuerpflichtige oder Körperschaftsteuerpflichtige, die in die Ostmark oder in die sudetendeutschen Gebiete übergesiedelt sind, unterliegen dann der Mehreinkommensteuerpflicht, wenn sie erst im Laufe des Kalenderjahrs 1938 die Übersiedlung vorgenommen haben. Hinweis auf den Aufsatz „Zur Mehreinkommensteuer“ in Nr. 27 der DStZ 1939.

Traglich könnte der Umfang der Mehreinkommensteuerpflicht sein. Ist im Fall der Übersiedlung im Laufe des Kalenderjahrs 1938 dem Einkommen des Kalenderjahrs 1937 das Einkommen des vollen Kalenderjahrs 1938 gegenüberzustellen, oder sind die Einkünfte herauszurechnen, die nach der Übersiedlung in die Ostmark oder in die sudetendeutschen Gebiete erzielt worden sind?

Die Mehreinkommensteuer gilt § 12 Absatz 2 NF gemäß im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nicht. Die Übersiedlung in diese Gebiete kommt für die Mehreinkommensteuer einer Auswanderung gleich. Die in diesen Gebieten erzielten Einkünfte sind demgemäß aus dem Einkommen des Kalenderjahrs 1938 herauszurechnen. Das Einkommen des Kalenderjahrs 1937 ist entsprechend den Verhältnissen des Zweitjahrs umzurechnen.

Beispiel:

Ein in Berlin ansässiger Prokurist hat 1937 ein Einkommen von 12 000 RM gehabt. Am 1. August 1938 zieht er nach Wien und wird dort als Direktor angestellt. Sein Einkommen im Kalenderjahr 1938 hat 20 500 RM betragen. Davon entfallen auf

das in Wien erzielte Einkommen 10 000 RM.

Im Zweitjahr ist von einem Einkommen von 10 500 RM auszugehen. Das Einkommen des Erstjahrs ist auf sieben Monate = 7 000 RM umzurechnen. Mehreinkommen = 3 500 RM abzüglich Freibetrag.

Nur im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder des Orts der Leitung nach der Ostmark oder nach den sudetendeutschen Gebieten bleibt das dort erzielte Einkommen bei der Berechnung des Mehreinkommens außer Betracht. Ein im Altreich ansässiger Mehreinkommensteuerpflichtiger muß sein gesamtes Mehreinkommen versteuern. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sein Mehreinkommen aus dem Altreich, aus der Ostmark und den sudetendeutschen Gebieten oder aus dem Ausland stammt.

2. Die Veranlagung der Personengesellschaften zur Mehreinkommensteuer

Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Unternehmergemeinschaften) sind in der Einkommensteuer nicht als selbständige Steuerpersonen anzusehen. Steuerpflichtig sind die einzelnen Gesellschafter. Die Veranlagung der einzelnen Gesellschafter kann erst erfolgen, nachdem der Gewinn der Gesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt ist und auf die Gesellschafter verteilt worden ist (§ 215 Absatz 2 AO). Zuständig für die einheitliche Gewinnfeststellung ist § 72 Ziffer 2 AO gemäß das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet (Betriebsfinanzamt). Zuständig für die Veranlagung der einzelnen Gesellschafter ist § 73 a Absatz 2 AO gemäß das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitz-

finanzamt). Der Feststellungsbescheid ist, auch wenn er mit der Steuerfestsetzung in einem Bescheid vereinigt ist, eine selbständige, mit Rechtsmitteln selbständig anfechtbare Entscheidung (§ 213 Absatz 2 AO).

Entsprechend der Regelung in der Einkommensteuer ist Mehreinkommensteuerpflichtig nicht die Gesellschaft. Mehreinkommensteuerpflichtig sind die einzelnen Gesellschafter. Jedem Gesellschafter steht gegen den Mehreinkommensteuerbescheid das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Das Rechtsmittel legt der Gesellschafter bei dem für ihn zuständigen Finanzamt, beim Wohnsitzfinanzamt, ein. Wohnen die Gesellschafter nicht im gleichen Finanzamtsbezirk, so sind für die Einsprüche der Gesellschafter verschiedene Finanzämter zuständig. Es gibt jedoch in der Mehreinkommensteuer, ebenso wie bei der einheitlichen Gewinnfeststellung in der Einkommensteuer, Fragen, die für und gegen alle Gesellschafter gleich und einheitlich entschieden werden müssen. Wenn zum Beispiel notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens im Sinn des § 7 Ziffer 4 NF und des § 42 NFDVO geltend gemacht werden, so kann die Entscheidung für alle Gesellschafter nur die gleiche sein. Dasselbe gilt, wenn ein Abzug für Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern § 43 NFDVO gemäß gefordert wird. Weitere Fälle dieser Art sind zum Beispiel die des § 7 Ziffer 6 NF und des § 32 Absatz 1 Ziffern 3 und 5 NFDVO. Über alle diese Fragen kann nur eine einheitliche Entscheidung ergehen.

Es bedarf keiner Begründung, daß im Fall der Zuständigkeit verschiedener Wohnsitzfinanzämter widersprechende Entscheidungen mehrerer Finanzämter in der gleichen Frage unter allen Umständen vermieden werden müssen. Einander widersprechende Entscheidungen können nur vermieden werden, wenn die zu lösenden Fragen von einem Finanzamt entschieden werden. Das gegebene Finanzamt hierfür ist das Betriebsfinanzamt. Das Betriebsfinanzamt trifft die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen und teilt sie den Wohnsitzfinanzämtern mit.

Welche Bedeutung hat die Entscheidung des Betriebsfinanzamts? Ist sie nur eine Auskunft an die beteiligten Finanzämter oder eine Feststellung ähnlich der Gewinnfeststellung des § 215 Absatz 2 AO? Wenn die Entscheidung des Betriebsfinanzamts nur eine Auskunft darstellt, so wird der erstrebte Zweck, widersprechende Entscheidungen zu verhindern, nicht erreicht. Das Wohnsitzfinanzamt oder die verschiedenen Wohnsitzfinanzämter könnten sich eine andere Auffassung zu eigen machen. Es ist vorgeschlagen worden, die Wohnsitzfinanzämter an die Auskunft des Betriebsfinanzamts zu binden. Damit würde aber der erstrebte Zweck auch nicht völlig erreicht werden. Sobald die Finanzgerichte angerufen würden, wäre wieder die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen gegeben. Eine einheitliche Entscheidung ist nur gewährleistet, wenn der Entscheidung des Betriebsfinanzamts die Bedeutung eines Feststellungsbescheids, der selbständig anfechtbar ist, zukommt. Der Einwand, der einzelne Gesellschafter habe dann zwei Rechtsmittel, was nicht zweckmäßig sei, ist nicht stichhaltig. Im Einkommen-

steuerveranlagungsverfahren sind ebenfalls zwei Rechtsmittel gegeben, eines gegen den Feststellungsbescheid und eines gegen den Einkommensteuerbescheid.

Soweit für diese Auffassung nicht die erforderliche gesetzliche Grundlage gegeben ist, müßte sie geschaffen werden.

Eine Frage mehr praktischer Art ist es, ob das Betriebsfinanzamt die für alle Gesellschafter erheblichen Feststellungen zur Mehreinkommensteuer schon bei der einheitlichen Feststellung des Gewinns treffen soll oder ob es eine entsprechende Aufforderung der Wohnsitzfinanzämter oder der Gesellschafter abwarten soll. In vielen Fällen werden die Gesellschafter trotz erhöhter Gewinne aus der Gesellschaft nicht Mehreinkommensteuerpflichtig werden, weil ihre sonstigen Einkünfte zurückgegangen sind oder die Vergünstigungen der Durchführungsverordnung ein steuerpflichtiges Mehreinkommen nicht entstehen lassen. Das Betriebsfinanzamt würde viel überflüssige Arbeit leisten, wenn es von vornherein die alle Gesellschafter angehenden Feststellungen treffen würde. Im Hinblick auf die große Arbeitsbelastung, die den Finanzämtern aus der erstmaligen Veranlagung zur Mehreinkommensteuer erwächst, bin ich der Auffassung, daß wenigstens für die Mehreinkommensteuer 1939 das Betriebsfinanzamt zuwarten kann, bis anlässlich der Veranlagung der einzelnen Gesellschafter zur Mehreinkommensteuer die Notwendigkeit zur Entscheidung der alle Gesellschafter angehenden Fragen auftritt.

3. Verminderung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Verluste

§ 7 Ziffer 1 NF gemäß vermindert sich das steuerpflichtige Mehreinkommen um das im Zweitjahr erzielte Mehr an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Einkünften.

Es ist die Frage entstanden, ob bei einer Verringerung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Verluste diese Vorschrift Anwendung findet. Die Frage hat praktische Bedeutung, wenn ein Landwirt oder Forstwirt neben landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Verlusten im Erstjahr und im Zweitjahr noch sonstige Einkünfte hat.

Beispiel:

Ein Landwirt hat 1937 nach Abzug von 200 RM Sonderausgaben ein Einkommen von 8 800 RM. Es setzt sich zusammen aus einem landwirtschaftlichen Verlust von 3 000 RM und Einkünften aus Kapitalvermögen in Höhe von 12 000 RM.

1938 hat er einen landwirtschaftlichen Verlust von 1 500 RM und Einkünfte aus Kapitalvermögen in gleicher Höhe wie im Erstjahr (12 000 RM). Das Einkommen beträgt nach Abzug der Sonderausgaben von 200 RM 10 300 RM. Der Vergleich zwischen dem Einkommen des Erstjahrs und dem des Zweitjahrs ergibt ein Mehreinkommen von 1 500 RM.

Dieses Mehreinkommen beruht ausschließlich auf der Verringerung des landwirtschaftlichen Verlustes. Die Verringerung des landwirtschaftlichen Verlustes wirkt sich wie eine Steigerung des landwirtschaftlichen Gewinns aus. Ein steuerpflichtiges Mehreinkommen soll aber einem Steuerpflichtigen aus seiner landwirt-

schäftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit nach dem Zweck des § 7 Ziffer 1 NF nicht erwachsen. Das Mehreinkommen im Beispiel in Höhe von 1500 RM ist um die Verminderung des landwirtschaftlichen Verlustes im Betrag von 1500 RM zu kürzen. Ein steuerpflichtiges Mehreinkommen besteht nicht.

4. Außerordentliche Einkünfte

§ 7 Ziffer 2 NF gemäß wird das Mehreinkommen vermindert um das im Zweitjahr erzielte Mehr an außerordentlichen Einkünften (§ 34 EStG), soweit sie nicht zu dem Zweitjahr in Beziehung stehen. Diese Vorschrift ist durch § 40 NZDWD ergänzt und erweitert. § 40 unterscheidet bei den außerordentlichen Einkünften des § 34 Absatz 2 EStG zwischen den Einkünften der Ziffern 1, 3 und 4 und den Veräußerungsgewinnen der Ziffer 2.

Wenn die Vergünstigung des § 40 Absatz 1 NZDWD Anwendung finden soll, müssen entweder Einkünfte vorliegen, die die Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit darstellen oder es muß sich um Entschädigungen im Sinn des § 24 Ziffer 1 EStG handeln oder um Zinsen, wie sie im § 34 Absatz 2 Ziffer 4 EStG näher bezeichnet sind. Maßgebend ist demgemäß die Beurteilung durch das Einkommensteuerrecht.

Das Einkommensteuerrecht kennt außer den genannten Fällen noch weitere Fälle, auf die § 34 EStG Anwendung findet. Absatz 3 des § 34 EStG gemäß ist diese Vorschrift auf Antrag auch auf die Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden. § 7 Ziffer 2 NF und § 40 NZDWD scheiden hier aber aus, weil jedes Mehr an forstwirtschaftlichen Einkünften bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Mehreinkommens außer Ansatz bleibt (§ 7 Ziffer 1 NF).

§ 34 EStG findet außerdem Anwendung auf gewisse Jubiläumsgeschenke. Jubiläumsgeschenke, bei denen sämtliche Voraussetzungen der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen (§ 5 der Zweiten VStDV und § 5 VStDV) erfüllt sind, sind steuerfrei. Sie sind damit auch mehreinkommensteuerfrei. Diegen nicht alle Voraussetzungen der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen vor, überschreiten insbesondere die Jubiläumsgeschenke die dort vorgesehenen Beträge, so sind sie bei der Lohnsteuer und bei der veranlagten Einkommensteuer steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Jubiläumsgeschenke können nach den Veranlagungsrichtlinien für 1937 IV 1 f auf Grund der §§ 13 und 131 W bei der Veranlagung als außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 34 Absatz 1 EStG angesehen werden. Voraussetzung ist dafür, daß entweder der Arbeitnehmer ununterbrochen 25, 40 oder 50 Jahre bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger beschäftigt war oder die Firma 25 oder 50 Jahre oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.

Zweifelhaft könnte sein, ob die § 34 EStG gemäß begünstigten Jubiläumsgeschenke bei der Ermittlung des Mehreinkommens völlig außer Ansatz bleiben oder mit dem Teil anzusetzen sind, der mit dem Erstjahr oder Zweitjahr in Beziehung steht. Meines Erachtens sind sie nach § 7 Ziffer 2 NF und § 40

Absatz 1, nicht nach § 40 Absatz 2 NZDWD, der eine Ausnahmeregelung darstellt, zu behandeln. Bei Jubiläumsgeschenken, die der Arbeitnehmer wegen seiner langjährigen Zugehörigkeit zum Unternehmen erhält, ist ohne weiteres eine Aufteilung auf die Jahre, zu denen das Geschenk in Beziehung steht, möglich. Aber auch bei Firmenjubiläumsgeschenken wird diese Aufteilung vorgenommen werden können. Die Höhe des Geschenks an den einzelnen Arbeitnehmer wird sich auch hier meistens nach seiner längeren oder kürzeren Zugehörigkeit zum Betrieb richten.

Diegen Einkünfte im Sinn des § 34 EStG nicht vor, so ist die Vergünstigung des § 7 Ziffer 2 NF in Verbindung mit § 40 NZDWD nicht zu gewähren. Das kann mitunter zu Härten führen. Bei Arbeitnehmern zum Beispiel findet nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs § 34 Absatz 2 Ziffer 1 EStG grundsätzlich keine Anwendung. Nach Auffassung des Reichsfinanzhofs ist die Tätigkeit eines Angestellten etwas Einheitliches. Aus ihr kann nicht ein Teil als Sondertätigkeit — die bei § 34 Absatz 2 Ziffer 1 EStG vorausgesetzt ist — ausgeschieden werden. Ein Arbeitnehmer, der die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit auf einmal erhält, kann § 34 Absatz 2 Ziffer 1 EStG und damit § 40 Absatz 1 NZDWD nicht geltend machen. Das Finanzamt hat aber die Möglichkeit, ihm in geeigneten Fällen § 32 Absatz 2 NZDWD gemäß entgegenzukommen, wenn in der Zugrundelegung des vollen Mehreinkommens eine unbillige Härte gegeben sein würde.

Die Anwendung des § 34 EStG ist eine Frage, die im Einkommensteuerverfahren zu entscheiden ist. Hat das Finanzamt § 34 im Einkommensteuerverfahren bejaht, so muß es ihn auch für die Mehreinkommensteuer anerkennen. Ist § 34 EStG vom Finanzamt im Einkommensteuerverfahren verneint worden, so scheiden damit für die Mehreinkommensteuer § 7 Ziffer 2 NF und § 40 NZDWD aus. Widersprechende Entscheidungen dürfen nicht ergehen.

Hat der Pflichtige § 34 im Einkommensteuerverfahren nicht beantragt, zum Beispiel, weil für ihn die Steuer nach der Einkommensteuertabelle günstiger ist, so scheidet das bei der Mehreinkommensteuer die Anwendung des § 7 Ziffer 2 NF und des § 40 NZDWD nicht aus. Das Finanzamt hat bei der Veranlagung zur Mehreinkommensteuer von Amts wegen zu prüfen, ob § 7 Ziffer 2 NF und § 40 NZDWD gegeben sind.

5. Einkünfte aus einmaligen Vermögensanfällen

§ 7 Ziffer 3 NF gemäß wird das Mehreinkommen vermindert um die im Zweitjahr erzielten Einkünfte aus denjenigen Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr gehabt hat. § 41 Absatz 3 NZDWD schränkt den Abzug der im Zweitjahr angefallenen Einkünfte ein. Die Einkünfte sind nur insoweit abzusetzen, als sie die aus dem angefallenen Vermögen erzielten Einkünfte im Erstjahr nicht übersteigen.

Trifft § 7 Ziffer 3 NF in Verbindung mit § 41 NZDWD zu, wenn der Pflichtige Einkünfte aus der Erbschaft zwar erst im Zweitjahr erzielt hat, die Erb-

schaft aber bereits im Erstjahr angefallen ist? § 7 Ziffer 3 NF spricht zwar nur von Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr gehabt hat. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an. § 7 Ziffer 3 NF muß entsprechend seinem Sinn und Zweck auch dann angewendet werden, wenn die Erbschaft im Erstjahr angefallen ist.

Beispiel:

Ein Sohn beerbt seinen Vater Ende Dezember 1937. Die Erbschaft besteht aus Hausbesitz, den der Vater vermietet hatte und aus dem er im Kalenderjahr 1937 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 24 000 RM erzielt hatte. Der Sohn hat aus dem Hausbesitz im Kalenderjahr 1938 Einkünfte in Höhe von 30 500 RM erzielt. Von dem Mehreinkommen des Sohnes sind 24 000 RM abzuziehen.

Kommt die Vergünstigung des § 7 Ziffer 3 NF auch dann in Betracht, wenn die Erbschaft und die Einkünfte hieraus im Erstjahr angefallen sind? Der Wortlaut der Vorschrift spricht dagegen. Die Nichtanwendung der Vergünstigung würde aber unter Umständen zu außerordentlichen Härten für den Pflichtigen führen, zum Beispiel dann, wenn der Pflichtige Anfang Dezember 1937 geerbt hat und im Dezember noch Einkünfte aus der Erbschaft gehabt hat. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen dürfte der Erbe keinen Abzug vornehmen, sondern hätte den ganzen Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften des Dezembers 1937 und den Einkünften des ganzen Jahres 1938 zu versteuern. Nach Zweck und Sinn der Regelung muß ein Ausgleich in der Weise vorgenommen werden, daß den Einkünften des Zweitjahrs die gesamten Erstjahreinkünfte aus der Vermögensmasse gegenüberzustellen sind. Der Erbe soll das Mehr versteuern, das sich aus dem Vergleich der Einkünfte im Erstjahr mit den Einkünften im Zweitjahr ergibt. Dabei müssen die Einkünfte des Erstjahrs und des Zweitjahrs vergleichbar sein. Sind sie es nicht, müssen sie vergleichbar gemacht werden.

Beispiel:

Der Erbe hat 1937 ein Einkommen von 15 000 RM. 1938 hat er ein Einkommen von

22 000 RM. Er hat Anfang Dezember 1937 100 000 RM geerbt und für Dezember 1937 500 RM Zinsen bezogen. Der Erblasser hatte im Kalenderjahr 1937 5 000 RM Zinsen bezogen. Im Kalenderjahr 1938 sind dem Erben 6 000 RM Zinsen zugeflossen.

Vom Mehreinkommen von 7 000 RM sind 5 500 RM abzuziehen. Steuerpflichtiges Mehreinkommen = 1 500 RM abzüglich Freibetrag.

Ist der Vermögensanfall im Laufe des Zweitjahrs erfolgt, so müssen die Einkünfte des Erstjahrs auf einen den Verhältnissen des Zweitjahrs entsprechenden Zeitraum umgerechnet werden.

Beispiel:

Der Erbe erbt Ende Juni 1938 80 000 RM. Er bezieht hieraus für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1938 2 000 RM Zinsen. Der Erblasser hat für das Kalenderjahr 1937 3 200 RM Zinsen bezogen.

Die Zinsen des Erstjahrs sind auf ein halbes Jahr = 1 600 RM umzurechnen. Vom Mehreinkommen des Erben sind 1 600 RM abzuziehen.

Eine Umrechnung der Einkünfte des Erstjahrs auf einen den Verhältnissen des Zweitjahrs entsprechenden Zeitraum ist trotz Anfalls der Erbschaft im Laufe des Zweitjahrs nicht immer notwendig. Wenn zum Beispiel der Erbe im Dezember 1938 Aktien erbt und im gleichen Monat die Dividenden für das Wirtschaftsjahr 1937/38 bezieht, kommt eine Umrechnung nicht in Betracht, weil die Dividenden für ein volles Jahr ausgeschüttet werden. Die Einkünfte des Erstjahrs und des Zweitjahrs aus der Erbschaft sind hier ohne Umrechnung vergleichbar.

Bei den einmaligen Vermögensanfällen des § 7 Ziffer 3 NF und des § 41 NFDWD handelt es sich um solche Vermögensanfänge, die steuerfrei sind. Ist der Vermögensanfall selbst steuerpflichtig, so kommen § 7 Ziffer 3 NF und § 41 NFDWD nicht zur Anwendung. Wenn zum Beispiel ein Lottereeinnehmer und Zigarrenhändler in seinem Gewerbebetrieb ein Los spielt, so zählen der Lotteriegewinn und die Zinsen des Lotteriegewinns zu seinem gewerblichen Gewinn. Das gleiche gilt, wenn einer AG oder GmbH ein Vermächtnis zufällt. Sie muß das Vermächtnis und die Erträge hieraus als gewerbliche Gewinne versteuern (§ 19 der Ersten RStDB).

RdF-Erlaß über die Mehreinkommensteuer vom 24. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 24. Juli 1939 S 2823 — 10 III das folgende angeordnet:

A. Behandlung der Grenzgebiete (zu § 32 Absatz 2 NFDWD)

Bei der Einführung des Neuen Finanzplans habe ich in Aussicht gestellt, daß im Rahmen des § 32 Absatz 2 NFDWD die Unternehmen besonders berücksichtigt werden sollen, die in den Grenzgebieten liegen. Für die Veranlagung zur Mehreinkommensteuer 1939 gebe ich die folgenden Richtlinien:

1. Kreis der Steuerpflichtigen

Für die Vergünstigungen kommen die Steuerpflichtigen in Betracht, die im Kalenderjahr 1938 ihren Wohnsitz, ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Grenzgebiet gehabt haben.

2. Umfang der Grenzgebiete

Als Grenzgebiete sind die folgenden Bezirke anzusehen:

- a) die Provinz Ostpreußen,
- b) das Saarland,
- c) von den Provinzen Pommern, Brandenburg

und Schlesien die Gebiete in einer Tiefe von 30 km längs der Ostgrenze,

d) von der Rheinprovinz, von der bayerischen Pfalz und dem Land Baden die Gebiete in einer Tiefe von 30 km längs der Westgrenze.

3. Ausmaß der Vergünstigung

Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen im Zweitjahr den Betrag von 20 000 RM nicht übersteigt, vermindert das Finanzamt das Mehreinkommen in jedem Fall um ein Drittel. Es werden also nur zwei Drittel des Mehreinkommens zur Besteuerung herangezogen.

Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen im Zweitjahr den Betrag von 20 000 RM übersteigt, kann das Finanzamt das Mehreinkommen um bis zu einem Drittel vermindern. Es darf also auch hier nicht unter zwei Drittel des Mehreinkommens heruntergegangen werden.

4. Vergünstigung in benachbarten Gebieten

Die Bezeichnung bestimmter Gebiete kann zu Härten führen. Ich ermächtige die Oberfinanzpräsidenten und die Finanzämter, die Vergünstigung in besonders gelagerten Fällen auch in einem Gebiet zuzulassen, das an einer früheren Reichsgrenze liegt oder den oben bezeichneten Grenzgebieten benachbart ist.

5. Einzelfälle

Durch diese allgemeine Regelung wird eine weitere Minderung des Mehreinkommens auf Grund des § 32 Absatz 2 NFDWD wegen sonstiger außergewöhnlicher Verhältnisse nicht ausgeschlossen.

B. Notwendige Erweiterungen des betrieblichen Anlagevermögens (zu § 42 NFDWD)

§ 7 Ziffer 4 NF und § 42 NFDWD gemäß sind vom Mehreinkommen die Beträge abzuziehen, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr für notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens aufgewendet hat.

Die Bestimmungen haben den Zweck, denjenigen Unternehmern eine fühlbare steuerliche Erleichterung zu gewähren, die unter Einsatz unternehmerischer Initiative auf eigene Gefahr Geldkapital durch Überführung in abnutzbares betriebliches Anlagevermögen zum volkswirtschaftlichen Einsatz gebracht haben. Voraussetzung ist, daß durch diesen Einsatz unmittelbar die Erzeugung von Gütern oder die Leistungskraft eines Betriebs auf volkswirtschaftlich oder staatspolitisch wichtigen Gebieten erhöht worden ist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 42 NFDWD ist demnach:

1. daß eine Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens in volkswirtschaftlichem oder staatspolitischem Interesse notwendig ist,
2. daß diese Erweiterung zu dem Zweck erfolgt und geeignet ist, unmittelbar die Erzeugung von Gütern oder die Leistungskraft des Betriebs zu erhöhen, und

3. daß der Einsatz unternehmerischer Initiative entspringt und der Unternehmer das Erfolgsrisiko trägt. Dem Einsatz unternehmerischer Initiative widerspricht es nicht, wenn die Erweiterung erst auf Veranlassung oder auf Vorstellungen der Wehrmacht oder des Beauftragten für den Vierjahresplan vorgenommen worden ist.

Als Erweiterung des Anlagevermögens auf volkswirtschaftlich oder staatspolitisch wichtigen Gebieten ist es immer anzusehen, wenn sie erfolgt ist

- a) zur Erfüllung von Wehrmächtaufträgen;
- b) zur Erfüllung von Aufgaben des Vierjahresplans oder
- c) zur Herstellung von Waren, die zur Ausfuhr gelangen und so den Gegenwert für unsere lebensnotwendige Einfuhr schaffen.

Die Voraussetzung, daß die Anlageerweiterung unter Einsatz eigener Initiative und auf eigene Gefahr erfolgt ist, kann nicht als erfüllt angesehen werden, soweit Dritte, insbesondere öffentliche Stellen,

- a) zu den Aufwendungen mittelbar oder unmittelbar Zuschüsse geleistet haben oder
- b) Absatz- oder Preisgarantien übernommen haben.

Der Unternehmer kann den Nachweis, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, durch eine Bescheinigung der zuständigen Stellen erbringen. Hierfür können in Betracht kommen:

- a) für wehrwirtschaftlich wichtige Betriebe der Oberpräsident oder die entsprechenden Behörden (wehrwirtschaftliche Abteilungen),
- b) für Vierjahresplan-Betriebe der Leiter der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau,
- c) für exportwichtige Betriebe der Reichswirtschaftsminister oder die zuständige Überwachungsstelle.

C. Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung einer Mehreinkommensteuer ist abzusehen, wenn die festzusetzende Mehreinkommensteuer den Betrag von 12 RM nicht erreicht.

D. Rechtsmittel

Gegen den Mehreinkommensteuerbescheid ist das Berufungsverfahren gegeben. Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß das dem Einkommensteuerberechnungsbogen oder dem Körperschaftsteuerberechnungsbogen entnommene Einkommen unrichtig festgesetzt sei.

Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht vorzunehmen (z. B. bei Arbeitnehmern mit weniger als 8 000 RM Einkommen) und muß deshalb im Mehreinkommensteuerbescheid eine Feststellung über das Einkommen getroffen werden, so können mit dem Rechtsmittel gegen den Mehreinkommensteuerbescheid auch Einwendungen gegen die Höhe des Einkommens erhoben werden.

Das Berufungsverfahren ist auch gegen Entscheidungen auf Grund des § 32 Absatz 2 NFDWD gegeben.

Anordnungsbefugnis und Anordnungen, der Ausgangspunkt zur Erfüllung der Aufgaben der Finanzkasse

Von Steueramtmann *Hennersdorf*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Ilmenau

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der Finanzkasse, 2. Haushaltsmittel, 3. Bewirtschaftung der Ausgabe- und Einnahmemittel, 4. Anordnungsbefugnis, 5. Art der Anordnungen und ihrer Erteilung, 6. Besonderheiten bei Annahmeanordnungen, 7. Besonderheiten bei Auszahlungsanordnungen, 8. Förmliche Kassenanweisung, | <ol style="list-style-type: none"> 9. Einzelvorschriften für förmliche Kassenanweisungen, 10. Abgefürzte förmliche Kassenanweisung, 11. Unterschriften und Unterschriftsproben, 12. Allgemeine Annahmeanordnung, 13. Allgemeine Auszahlungsanordnung, 14. Allgemeine Auslieferungsanordnung, 15. Ausführung der förmlichen Kassenanweisung. |
|--|--|

1. Aufgaben der Finanzkasse

Die Verwaltungstätigkeit der Finanzkasse umfaßt in der Hauptsache die Erhebung der Einnahmen, die Entgegennahme von Wertgegenständen, die Leistung der Ausgaben, die Auslieferung von Wertgegenständen, die Aufbewahrung und Ablieferung der Belege, Wertgegenstände und Zahlungsmittel (Bargeld, Scheck, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträge), den Nachweis der Beträge in Büchern und Nachweisungen, die Abrechnung mit der Oberfinanzkasse und die Führung des Schriftwechsels, der den Geschäftsbereich der Finanzkasse betrifft (§ 4 Amtskassenordnung).

Seit der Machtübernahme durch die NSDAP im Jahr 1933 hat sich das Aufgabengebiet der Finanzkasse außerordentlich erweitert. Der neuen Zielsetzung der Staatsführung entsprangen großzügige neue Aufgaben. Finanzamt und Finanzkasse haben bei der Durchführung solcher Aufgaben wesentlich mitzuwirken, so insbesondere bei denjenigen Maßnahmen, deren Ziel die Förderung der Ehegatteneinbindung und der Ausgleich der Familienlasten ist (siehe DStZ 1938 Nr. 1).

Durch das Gesetz über Förderung der Ehegatteneinbindungen vom 1. Juni 1933 nebst Durchführungsverordnungen ist den Finanzämtern die Aufgabe übertragen, das Ehestandsdarlehen dem Betrag nach festzusetzen und den Bescheid zu erteilen. Die Finanzkasse hat die Aufgabe, die Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen auszugeben, die Rückzahlung der Tilgungsbeträge zu übernehmen, die Beträge einzuziehen und die von den zugelassenen Verkaufsstellen in Zahlung genommenen Wertscheine einzulösen.

Durch Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 sind die einmaligen Kinderbeihilfen und durch die Änderungsverordnung vom 24. März 1936 die laufenden Kinderbeihilfen eingeführt worden. Die Festsetzung der Kinderbeihilfen geschieht durch das Finanzamt. Die Bedarfsdeckungsscheine für einmalige Kinderbeihilfen und die Bedarfsdeckungsscheine für Siedlungszwecke werden durch die Finanzkassen auszugeben, die laufenden Kinderbeihilfen durch die Finanzkassen in bar ausgezahlt.

Diese Aufgaben wurden durch die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Kinder

inderreicher Familien aller Erwerbszweige zum Besuch von mittleren und höheren Schulen, von Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und von Fachschulen und Hochschulen erweitert (DStZ 1938 Nr. 14).

Die Ausbildungsbeihilfen werden durch die Finanzkassen ausgezahlt.

Den Ächten RFBV vom 1. Juni 1938 gemäß werden Einrichtungsbeihilfen gewährt. Diese werden zunächst nur an kinderreiche Familien zur erstmaligen Ausstattung und Einrichtung der Ersatzwohnung ausgegeben, wenn infolge der baulichen Umgestaltung bestimmter Deutscher Städte kinderreichen Familien andere Wohnungen zugewiesen werden.

Die Ausgabe der Einrichtungsbeihilfen geschieht in Bedarfsdeckungsscheinen durch die Finanzkassen.

Auf Grund der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 werden Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse für die Landbevölkerung gewährt und durch die Finanzkassen in bar ausgezahlt (DStZ 1938 Nr. 29).

Bei der Versorgung der minderbemittelten Volksgenossen mit Speisefett lösen die Finanzkassen die von den Verkaufsstellen in Zahlung genommenen Reichsverbilligungsscheine für Speisefette ein.

Auf Grund des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen haben die Finanzkassen die aus dem Härtefonds gewährten Härtebeihilfen auszugeben.

Daneben bestehen viele andere teils zeitlich und örtlich begrenzte, teils fortwirkende Aufgaben, die den Finanzkassen zufallen.

2. Haushaltsmittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Bestreitung der Ausgaben der Verwaltung müssen den Verwaltungsstellen Geldmittel zur Verfügung stehen. Den Reichsbehörden werden zu diesem Zweck Haushaltsmittel zugewiesen.

Haushaltsmittel sind solche Beträge, die im Haushaltsplan nach Zweckbestimmung und nach der Höhe des Ansatzes eingesetzt sind. Die zu erhebenden Einnahmen werden als Einnahmemittel, die zur Leistung von Ausgaben zur Verfügung gestellten Beträge als Ausgabe mittel bezeichnet (§ 2 Ziffer 6 der Reichswirtschaftsbestimmungen).

Von den Ausgaben sind es insbesondere die sachlichen Verwaltungsausgaben, zu deren Bestrei-

tung den Finanzämtern Geldmittel zugewiesen werden, wie z. B. zur Beschaffung von Schreibmitteln, Ausstattungsgegenständen, Büchern, Zeitschriften, Heizstoffen usw. und zur Zahlung der Kosten für Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren und sonstigen Kosten.

Den Oberfinanzpräsidenten werden die erforderlichen Haushaltsmittel durch den Reichsminister der Finanzen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Der Oberfinanzpräsident verteilt davon Ausgabemittel durch besondere Verfügung an die Finanzämter, wo sie in den Ausgabebüchern und Titelbüchern §§ 106 und 112 AAO gemäß angeschrieben werden.

Über die Ausgaben, die aus den zugewiesenen Mitteln zu bestreiten sind, führt die Finanzkasse den rechnungsmäßigen Nachweis. Rechnungsmäßig nachweisen heißt, die Haushaltseinnahmen und die Haushaltsausgaben in der dem Haushaltsplan des Reichs, der Länder usw. entsprechenden oder in sonst vorgeschriebener Ordnung buchen (§ 1 Ziffer 21 AAO).

Die Zuweisung der erforderlichen Mittel kann auch durch Erlaß allgemein erfolgen, wie z. B. durch Erlaß vom 15. Juni 1936 H 2079 — 10 II betreffend laufende Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. In dem Erlaß heißt es in Ziffer 7: „Die für die Auszahlung erforderlichen Mittel werden dem Oberfinanzpräsidenten hierdurch zugewiesen.“

3. Bewirtschaftung der Ausgabemittel und der Einnahmemittel

Der Vorsteher des Finanzamts hat die dem Finanzamt zugewiesenen Ausgabemittel grundsätzlich selbst zu bewirtschaften. Insofern gelten die für den Sachbearbeiter des Haushalts geltenden Bestimmungen sinngemäß — § 18 RWB (siehe Abschnitt 4). Danach hat der Vorsteher des Finanzamts darüber zu wachen, daß die Haushaltsmittel im gesamten Geschäftsbereich des Finanzamts nach den ergangenen Vorschriften und Bestimmungen bewirtschaftet werden. Er hat insbesondere dahin zu wirken, daß die Verwaltungseinnahmen richtig erhoben, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und keine Auszahlungen geleistet oder Maßnahmen, die zu Auszahlungen führen können, getroffen werden, die nicht auch bei strenger Prüfung unter Berücksichtigung der Finanzlage des Reichs als erforderlich anerkannt werden müssen. Gegenüber den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Verwaltungszweigs hat er die Notwendigkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der gesamten Reichsmittel zur Geltung zu bringen. Er hat auch darüber zu wachen, ob nicht durch geeignete Maßnahmen die Haushaltseinnahmen erhöht und die Haushaltsausgaben verringert werden können und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu machen (§ 20 Absatz 1 RWB).

Wird die Finanzkasse angewiesen, einen Betrag als Einzahlung anzunehmen, so wird die Kassenanweisung in die Anschreibungsliste über angeordnete Verwaltungseinnahmen eingetragen. Die Anschreibung erstreckt sich nur auf

Verwaltungseinnahmen, wie z. B. Erlös aus dem Verkauf von Altpapier und vermischte Einnahmen (XV, 3 Titel 2 und 6), nicht aber Steuern und Strafen, Kosten und Gebühren, über die bei der Veranlagungsstelle besondere Listen geführt werden (V-Liste, Strafliste, Rechtsmittellisten und andere).

Die Kassenanweisungen über Verwaltungseinnahmen sind der zuständigen Stelle zur Eintragung in die Anschreibungsliste über angeordnete Verwaltungseinnahmen zuzuleiten, bevor sie der Kasse überhandt werden. Der die Anschreibungsliste führende Beamte hat die Nummer der Eintragung auf der Kassenanweisung zu vermerken und sein Namenszeichen beizufügen.

4. Anordnungsbefugnis

Die Finanzkasse bedarf zur Annahme von Einzahlungen, zur Entgegennahme von Wertgegenständen, zur Leistung von Auszahlungen und zur Auslieferung von Wertgegenständen einer Anordnung. Eine solche Anordnung darf durch die Finanzkasse nur ausgeführt werden, wenn sie durch einen Beamten unterzeichnet ist, der zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigt ist.

Unter Anordnungsbefugnis versteht man die Befugnis einer Behörde, Anordnungen zur Annahme oder Auszahlung von Geldbeträgen und zur Entgegennahme oder Auslieferung von Wertgegenständen zu erteilen.

Diese Anordnungsbefugnis erstreckt sich auch auf Verwahrungen.

Der zuständige Reichsminister bestimmt die Behörden, die zur Ausübung der Anordnungsbefugnis ermächtigt sind (§ 27 RWB). Der Reichsminister der Finanzen hat die Oberfinanzpräsidenten, die Finanzämter und die Hauptzollämter ermächtigt, Anordnungen über die ihnen von einer Behörde des Reichs, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel zu erteilen (WB zu § 27 RWB).

Die Anordnungsbefugnis wird durch den Behördenvorsteher ausgeübt.

In größeren Reichsbehörden — als solche gelten in diesem Zusammenhang nur die Oberfinanzpräsidenten — ist die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einem besonderen Beamten übertragen. Dieser Beamte wird durch den Behördenvorsteher zum Sachbearbeiter des Haushalts bestellt. Der Oberfinanzpräsident kann die Anordnungsbefugnis ganz oder teilweise auf den Sachbearbeiter des Haushalts übertragen. Zur Entlastung des Sachbearbeiters des Haushalts kann die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln auch anderen Sachbearbeitern übertragen werden. Wird davon Gebrauch gemacht, so können diese Sachbearbeiter ebenfalls mit der Anordnungsbefugnis für die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel betraut werden.

Die Finanzämter gehören zu den kleinen Reichsbehörden im Sinn der Reichswirtschaftsbestimmungen. Mit der Zuweisung

von Haushaltsmitteln an ein Finanzamt (siehe Abschnitt 2) ist diesem die Anordnungsbefugnis über diese Mittel übertragen. Der Oberfinanzpräsident als übergeordnete Behörde kann über diese von ihm dem Finanzamt zugewiesenen Ausgabemittel Anordnungen nicht erteilen (§ 27 Absatz 1 RWB).

Die Finanzämter und die Hauptzollämter sind befugt, Annahmeanordnungen zu erteilen über Steuern und andere Abgaben, mit diesen in Zusammenhang stehende Zinsen, Kosten und Strafen und über Gebühren. Sie sind auch befugt, Auszahlungsanordnungen zu erteilen über Erstattungen von Steuern und anderen Abgaben, mit diesen in Zusammenhang stehende Zinsen, Kosten und Strafen und über Gebühren. Voraussetzung zur Ausübung der Anordnungsbefugnis ist, daß das Finanzamt oder Hauptzollamt mit der Verwaltung der betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben oder mit der Erhebung der Gebühren betraut ist (WB zu § 27 Absatz 1 RWB).

Der Behördenvorsteher darf die Befugnis, Auszahlungsanordnungen über Erstattungen zu erteilen, auch auf andere Beamte des Amtes übertragen, wenn diese Sachbearbeiter im Sinn der Dienstordnung für die Finanzämter (FD), jedoch nicht Kassenbeamte sind (RFB. vom 12. Januar 1933).

§ 6 Absatz 1 FD vom 1. September 1938 gemäß sind Sachbearbeiter: Regierungsdirektoren, Oberregierungsräte, Regierungsräte, Steueramtswärter, Regierungsassessoren und Obersteuerinspektoren.

Jeder Beamte, der zur Erteilung von Steuerbescheiden und zur Festsetzung von Kosten und Gebühren berechtigt ist, darf die Anordnungsbefugnis über Steuern, Abgaben, Zinsen, Kosten und Gebühren — Strafen sind nicht genannt — ausüben (WB zu § 27 zu Absatz 2 RWB).

Die Ausübung der Anordnungs-befugnis steht auch dem Vorsitzenden der Rechtsmittelbehörden und deren Geschäftsstellen über die Annahme von Kosten (Kostenvorschüssen), der Rückzahlung (Erstattung) von Kosten und der Auszahlung von Entschädigungen zu. Mit der Ausübung der Anordnungs-befugnis in diesen Fällen ist die Bewirtschaftung der Ausgabemittel nicht verbunden (WB zu § 27 zu Absatz 1 RWB).

Über Einzahlungen und Auszahlungen, die eine Kasse der Reichsfinanzverwaltung für eine andere Behörde des Reichs, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft annimmt oder leistet, wird die Anordnungs-befugnis von den Beamten dieser Behörden ausgeübt, die der Reichsminister der Finanzen oder der Oberfinanzpräsident als zur Ausübung der Anordnungs-befugnis berechtigt bezeichnet hat (WB zu § 27 zu Absatz 1 RWB).

5. Art der Anordnungen und ihrer Erteilung

Die Finanzkasse darf Einzahlungen nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder

auf Grund einer Anordnung annehmen und Auszahlungen nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund einer Anordnung leisten. Eine Anordnung zur Annahme von Einzahlungen oder zur Entgegennahme von Wertgegenständen heißt Annahmeanordnung, eine Anordnung zur Leistung von Auszahlungen heißt Auszahlungsanordnung, eine Anordnung zur Auslieferung von Wertgegenständen heißt Auslieferungsanordnung.

Gesetzliche Vorschriften über die Annahme von Einzahlungen oder über die Leistung von Auszahlungen sind selten.

Anordnungen zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen können für einen einzelnen Fall ergehen durch eine besondere Anweisung an die Finanzkasse. Eine solche besondere Anweisung an die Finanzkasse wird als förmliche Kassenanweisung bezeichnet.

Förmliche Kassenanweisungen zur Annahme von Einzahlungen können sowohl schriftlich als auch mündlich erteilt werden. Förmliche Kassenanweisungen zur Leistung von Auszahlungen müssen stets schriftlich ergehen (§§ 34, 44 Absätze 1 RWB).

In der förmlichen Kassenanweisung kann eine einzelne Person benannt sein, von der eine Einzahlung anzunehmen oder an die eine Auszahlung zu leisten ist, es können auch mehrere Personen benannt sein. Sollen verschiedene Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben durch eine förmliche Kassenanweisung gemeinsam angeordnet werden, so können die einzelnen Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben in einer Liste zusammengestellt werden, die mit der Kassenanweisung verbunden ist (§ 49 Absatz 4 der Rechnungslegungsordnung). In der Liste sind für jede Haushaltseinnahme oder Haushaltsausgabe anzugeben:

- der anzunehmende oder zu leistende Betrag,
- der Einzahlungspflichtige oder der Empfänger,
- der Fälligkeitstag (wenn erforderlich),
- die Verbuchungsstelle und das Rechnungsjahr,
- eine Begründung § 55 der Rechnungslegungsordnung gemäß.

Der RdF hat in vielen Fällen auf die Erteilung einer förmlichen Kassenanweisung verzichtet und für solche bestimmt bezeichnete Fälle allgemein angeordnet, daß Haushaltseinnahmen angenommen, Haushaltsausgaben geleistet oder Wertgegenstände ausgeliefert werden dürfen (siehe Abschnitte 12 bis 14). Allgemein heißt, daß die Anordnung zur Annahme, Auszahlung oder Auslieferung in den bezeichneten Fällen ein für allemal erteilt ist.

Allgemeine Annahmeanordnung, Auszahlungsanordnung oder Auslieferungsanordnung werden nur erteilt, wenn das nach der Natur der Zahlungen geboten oder zur Geschäftsvereinfachung zweckmäßig ist, und wenn dadurch die Prüfung nicht erheblich erschwert wird (§ 28 Absatz 1 RWB).

6. Besonderheiten bei Annahmeanordnungen

Anordnungen zur Annahme von Einzahlungen sind in der Regel schriftlich zu erteilen. Annahmeanordnungen können auch mündlich erteilt werden. Bei nicht schriftlich erteilten Annahmeanordnungen ist der Kasse § 28 Absatz 2 RWB gemäß nachträglich eine schriftliche Annahmeanordnung zu übersenden. Die nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Annahmeanordnung ist jedoch nicht erforderlich bei nicht schriftlich erteilten Annahmeanordnungen über Steuern und Abgaben, mit diesen in Zusammenhang stehende Zinsen, Kosten und Strafen und über Gebühren (WB zu § 28 RWB).

Annahmeanordnungen über Hauseinnahmen an Steuern und anderen Abgaben, mit diesen in Zusammenhang stehende Zinsen, Kosten und Strafen und über Gebühren dürfen auch in einer Form erteilt werden, die nicht den Anforderungen an eine förmliche Kassenanweisung (siehe Abschnitt 8) entspricht. Derartige Annahmeanordnungen können erteilt werden durch Zuleitung von Steuerbescheiden, die nicht handschriftlich vollzogen, sondern nur mit dem Namen des zuständigen Beamten unterdruckt oder unterstempelt sind. Festsetzungen von Hauseinnahmen der bezeichneten Art an Steuern usw. oder sonstige Schriftstücke, die die Einzahlung begründen, brauchen nicht sachlich und rechnerisch festgestellt zu werden (WB zu § 67 Absatz 2 RWB).

§ 35 Absatz 1 und § 93 Absatz 1 der Buchungsordnung gemäß gilt die Zuleitung des Steuerbescheids an die Finanzkasse als Annahmeanordnung über alle darin festgesetzten Sollbeträge (Steuer- und Vorauszahlungsbeträge einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung). Auch die Zuleitung an die Finanzkasse einer Unterwerfungsverhandlung oder der Urschrift des Strafbescheids oder der für die Akten bestimmten Ausfertigung des Verjehrbefehls (§ 118 Absatz 1 BuchD), des Festsetzungsbescheids (§ 119 Absatz 2 BuchD) und des Kostenfestsetzungsbescheids (§ 120 Absätze 4 und 6 BuchD) gilt als Annahmeanordnung über alle darin festgesetzten Strafbeträge und Kosten.

Als Schriftstück, das eine Hauseinnahme begründet, genügt bei Steuern und anderen Abgaben, mit diesen in Zusammenhang stehende Zinsen, Kosten und Strafen und über Gebühren, soweit andere Schriftstücke nicht vorhanden sind, auch die zweite Ausfertigung (bei Vollziehungsbeamten, Abholungsbeamten die erste Ausfertigung) der Quittung (WB zu § 70 RWB).

Auch ohne Annahmeanordnung hat die Finanzkasse Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, anzunehmen, wenn die Einzahlungen sachlich zum Geschäftskreis der Kassen der Reichsfinanzverwaltung gehören, z. B. bei Straßenhändlern (§ 34 Absatz 2 RWB).

7. Besonderheiten bei Auszahlungsanordnungen

§ 58 der Reichshaushaltsordnung gemäß dürfen Kassen Zahlung nur auf Anweisung des zuständigen Reichsministers oder der durch ihn mit selbständiger Anweisungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen leisten.

Anordnungen über die Auszahlung von Geldbeträgen müssen stets schriftlich erteilt werden, soweit nicht in besonderen Fällen allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt ist.

Durch Auszahlungsanordnung kann die Auszahlung aus solchen Haushaltsmitteln angeordnet werden, die dem Finanzamt zur Bewirtschaftung, d. h. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, zugewiesen sind. Auszahlungsanordnungen über derartige Auszahlungen dürfen nur im Rahmen der zugewiesenen Ausgabemittel erteilt werden. Solche Ausgabemittel können durch eine Behörde des Reichs, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dem Finanzamt zugewiesen sein.

Durch Auszahlungsanordnung kann auch die Erstattung von Steuern und anderen Abgaben, mit diesen in Zusammenhang stehende Zinsen, Kosten und Strafen und von Gebühren angeordnet werden.

Auszahlungsanordnungen über Steuern können durch den Buchhalter vorbereitet und durch ihn sachlich und rechnerisch festgestellt werden, § 88 Absatz 1 Buchstabe b RWB gemäß. Der Buchhalter hat diese vorbereiteten Auszahlungsanordnungen dem für die Erteilung der Auszahlungsanordnungen zuständigen Sachbearbeiter zur Vollziehung zuzuleiten. Danach gelangen sie an die Kasse zur Ausführung der Anordnungen zurück.

Zur Abgabe der sachlichen und rechnerischen Feststellungsbescheinigungen § 88 RWB gemäß ist allen Buchhaltern für die Fälle der §§ 109 Absatz 4 und 110 Absatz 2 BuchD die Befähigung (§ 80 Absatz 2 und § 86 Absatz 1 RWB) zuerkannt (RbZ-Erlaß vom 15. Dezember 1932 — H 2040 — 100/32 P Ziffer 24).

Beträge, die zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbescheinigung auf die voraussichtliche Grunderwerbsteuer oder auf die Gesellschaftsteuer eingezahlt worden sind, dürfen, wenn eine Steuerschuld nicht entstanden ist, nur auf Grund einer besonderen Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden (§ 109 Absatz 6 BuchD).

In den Fällen der §§ 111 bis 114 BuchD wird die Auszahlungsanordnung auf eine Ausfertigung oder Abschrift der Erstattungsverfügung oder der Festsetzungsverfügung gesetzt.

Sind einem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen zu erstatten, so hat der Bezirksbearbeiter über den festgesetzten Betrag eine besondere Auszahlungsanordnung in abgekürzter Form vorzubereiten (siehe Abschnitt 10), die auf eine Zweitschrift des dem Antragsteller erteilten Bescheids zu setzen und nach Vollziehung durch den dazu befugten Beamten der Finanzkasse zuzuleiten ist (§ 120 Absatz 9 BuchD).

Wird die Finanzkasse um Leistung von Er-fuchensauszahlungen ersucht oder mit der Leistung von Auftragsauszahlungen beauftragt, so braucht die Auszahlungsanordnung, die dem Erluchen oder dem Auftrag zugrunde liegt, dem Erluchensschreiben oder Auftragschreiben nicht beigelegt zu werden (§ 45 AFD).

Sind Vorauszahlungen, die ein Steuerpflichtiger auf eine Steuerschuld bei den V-Steuern entrichtet hat, auszusahlen, so geschieht das von Amts wegen ohne förmliche Auszahlungsanordnung, § 109 Absatz 1 BuchD gemäß.

Vorschüsse darf die Finanzkasse nur auf Grund besonderer Auszahlungsanordnungen des Finanzamtsvorstehers auszahlen. Der Vorsteher des Finanzamts darf, soweit nicht für bestimmte Fälle besondere Ermächtigung erteilt ist, Vorschüsse nur aus Ausgabemitteln bewilligen und zur Auszahlung anweisen, die ihm zur Bewirtschaftung zugewiesen sind und über die damit die Finanzkasse den rechnungsmäßigen Nachweis (siehe Abschnitt 2) zu führen hat. Er darf auch nur insoweit Vorschüsse bewilligen, als das nicht einer anderen Stelle vorbehalten ist.

Aus Ausgabemitteln, die durch den Oberfinanzpräsidenten selbst bewirtschaftet werden, darf der Vorsteher des Finanzamts grundsätzlich Auszahlungsanordnungen nicht erteilen, also auch Vorschüsse nicht bewilligen und Abschlagsauszahlungen nicht anweisen, wenn nicht eine Ermächtigung des Oberfinanzpräsidenten dafür vorliegt.

Der Vorsteher des Finanzamts darf Vorschuß- oder Abschlagsauszahlungen auf Forderungen nicht anweisen, die aus den einer anderen Behörde zur Bewirtschaftung zugewiesenen Ausgabemitteln zu leisten und von dieser Behörde nachzuweisen sind (AbF-Erlaß vom 17. Februar 1938 H 2030 — 300/II Ziffer 28).

8. Förmliche Kassenanweisung

Die förmliche Kassenanweisung ist eine der Kasse erteilte besondere Anweisung zur Annahme oder Auszahlung eines Geldbetrages oder zur Entgegennahme oder Auslieferung eines Wertgegenstandes. Das Wort förmlich soll dabei nicht besagen, daß für eine solche Kassenanweisung eine besondere Form einzuhalten ist. Das Wort förmlich bedeutet: für jeden einzelnen Fall besonders, zum Unterschied von einer allgemeinen Anordnung (siehe Abschnitte 12 bis 14).

Die förmliche Kassenanweisung wird schriftlich erteilt. Eine Ausnahme besteht bei Annahmearordnungen. Diese können auch mündlich erteilt werden (siehe Abschnitt 5). Die förmliche Kassenanweisung muß leicht leserlich durch Druck, Umdruck oder Schreibmaschine gefertigt oder mit schwarzer Tinte geschrieben sein (§ 49 Absatz 3 AFD).

Eine förmliche Kassenanweisung kann ausführlich oder abgekürzt sein. Die ausführliche förmliche Kassenanweisung enthält alle erforderlichen Merkmale in ihrem Wortlaut. Sind in einer zur förmlichen Kassenan-

weisung gehörigen Unterlage, z. B. einer Rechnung, bereits bestimmte Angaben, die zur förmlichen Kassenanweisung gehören, enthalten, so kann die förmliche Kassenanweisung abgekürzt werden (siehe Abschnitt 10).

Eine förmliche Kassenanweisung muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Kasse, die Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten soll,
- b) die Anordnung zur Annahme oder Leistung,
- c) den anzunehmenden oder zu leistenden Betrag,
- d) den Einzahlungspflichtigen oder den Empfänger,
- e) den Fälligkeitstag (wenn nötig),
- f) die Verbuchungsstelle und das Rechnungsjahr,
- g) eine Begründung (falls diese sich nicht aus beizufügenden Unterlagen ergibt),
- h) die Angabe des Ortes, des Tages und der antweisenden Behörde oder Dienststelle sowie die Unterschrift des oder der zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigten Beamten.

Eine bestimmte Fassung ist nicht vorgeschrieben. Es wird oft die folgende Fassung angewendet:

Muster 1

Finanzamt
 Ort, Tag, Monat (ausgeschrieben), Jahr
 Verbuchungsstelle: Einzelplan XV Kapitel 4 Titel 22 des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939.

Sachlich richtig und festgestellt
 Name
 Amtsbezeichnung

Ich weise die Finanzkasse an,
 100 RM 50 Rpf.
 Einhundert RM 50 Rpf.

an (Name des Empfängers, Ort, Straße, Hausnummer, Bezeichnung des Kreditinstituts, Kontonummer)
 am (wenn erforderlich)

auszuzahlen und wie oben bezeichnet als Haushaltsausgabe zu buchen.

Begründung (nur erforderlich, wenn Zweck und Anlaß der Zahlung und die ihr zugrunde liegende Verwaltungsmaßnahme sich nicht aus den beizufügenden Unterlagen ergeben).

Unterschrift.

Die Verbuchungsstelle kann, wenn es zweckmäßig ist, in den Wortlaut der förmlichen Kassenanweisung aufgenommen werden, z. B.

Muster 2

Finanzamt
 Ort, Tag, Monat (ausgeschrieben), Jahr

Festgestellt
 Name
 Amtsbezeichnung

Die Finanzkasse wird angewiesen,
 100 RM 50 Rpf.
 Einhundert RM 50 Rpf.

an (Bezeichnung des Empfängers, Ort, Straße, Hausnummer — gegebenenfalls Kreditinstitut, Kontonummer —) auszuzahlen und bei Einzelplan XV Kapitel 4 Titel 22 des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939 als Haushaltsausgabe zu buchen.

Sachlich richtig

Unterschrift.

Sind auf eine Forderung Abschlags- oder Vor-schufauszahlungen geleistet worden, so ist die Kassenanweisung über den Gesamtbetrag der Forderung auszustellen. Dabei sind die anzurechnenden Abschlags- oder Vor-schufauszahlungen und der von der Kasse noch auszahlende Betrag anzugeben. Ein Muster dazu ist in den Vollzugsbestimmungen zu § 59 zur Rechnungslegungsordnung enthalten.

9. Einzelvorschriften für förmliche Kassenanweisungen

Der Geldbetrag muß in Ziffern, der Reichsmarkbetrag außerdem in Buchstaben angegeben sein. Die amtlichen Abkürzungen für Reichsmark und Reichspfennig sind RM und Rpf.

Die Höhe des Betrags, der anzunehmen oder auszuführen ist, darf nicht geändert sein. Eine Berichtigung darf nur durch einen Nachtrag zur Kassenanweisung oder durch Ausfertigung einer neuen Kassenanweisung vorgenommen werden (§ 57 Absatz 1 RMV). Der Nachtrag oder die neue Kassenanweisung soll grundsätzlich von dem Beamten ausgehen, der die zu berichtigende Kassenanweisung vollzogen hat. Bei dauernder Behinderung dieses Beamten soll die Berichtigung durch den Amtsnachfolger oder Vertreter ergehen. Bei vorübergehender Behinderung des Beamten, der die ursprüngliche Kassenanweisung vollzogen hat, ist die Berichtigung diesem Beamten sofort nach seiner Rückkehr vorzulegen. Er hat die Kenntnisaufnahme durch Hinweis auf sein Namenszeichen zu bescheinigen (WB zu § 57 zu Absatz 1 RMV).

Kann der Betrag auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung, oder einer allgemeinen Verwaltungsbestimmung berechnet werden, so braucht der Betrag in der Kassenanweisung nicht angegeben zu werden. Es sind jedoch die erforderlichen Rechnungsmerkmale aufzunehmen (§ 50 Absatz 4 RMV).

Sind Zinsen auf Grund der Kassenanweisung anzunehmen oder auszuführen, so sind die Bestimmungen der §§ 50 Absatz 3 und 52 Absatz 3 RMV zu beachten.

Der Einzahlungspflichtige oder der Empfänger muß in der förmlichen Kassenanweisung so bezeichnet sein, daß die Person des Verpflichteten oder Berechtigten auch bei der Rechnungsprüfung zweifelsfrei erkannt werden kann (siehe Abschnitt 15).

Der Fälligkeitstag ist bei laufenden Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben genau anzugeben. Steht bei Erteilung der Anordnung der Zeitpunkt des Wegfalls bereits fest, so ist auch dieser in die förmliche Kassenanweisung aufzunehmen (siehe Auszahlungsanordnung für die Auszahlung von laufenden Kinderbeihilfen — RdF-Erlaß vom 15. Juni 1936 — H 2079 — 10 II Muster 5).

Der Tag des Beginns und des Endes einer angeordneten laufenden Ausgabe darf in der Kassenanweisung nicht geändert werden. Wird eine Änderung notwendig, so ist wie oben im Absatz 2 zu verfahren.

Als Verbuchungsstelle ist in der förmlichen Kassenanweisung die Stelle zu bezeichnen, an der die Haushaltseinnahme oder Haushaltsausgabe entsprechend der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung zu buchen ist. Die Verbuchungsstelle wird bezeichnet durch Angabe von Einzelplan, Kapitel, Titel, Unterteil eines Titels und gegebenenfalls Buchungsabschnitt innerhalb eines Titels des Reichshaushaltsplans.

Die Verbuchungsstelle ist über den Wortlaut der förmlichen Kassenanweisung zu setzen. Im Wortlaut selbst ist auf sie hinzuweisen (siehe Abschnitt 8 Muster 1). Ist die Angabe der Verbuchungsstelle in den Wortlaut der Kassenanweisung aufgenommen, so ist sie zu unterstreichen (siehe Abschnitt 8 Muster 2). Wird die Verbuchungsstelle in der Kassenanweisung geändert, so muß das der Beamte, der die Änderung vorgenommen hat, am Rand durch Namenszeichen und Tagesangabe bescheinigen.

§ 68 Absatz 2 der Reichshaushaltsordnung gemäß Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen und in dem abgelaufenen Rechnungsjahr oder in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahrs fällig geworden sind, in der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahrs nachzuweisen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. In diesen Fällen ist in der Kassenanweisung die auf das abgelaufene Rechnungsjahr lautend, das Rechnungsjahr mit Rotstift oder roter Tinte zu unterstreichen.

Zweck und Anlaß einer Zahlung werden sich meist aus den der förmlichen Kassenanweisung beizufügenden Unterlagen ergeben. Muß in die Kassenanweisung eine besondere Begründung aufgenommen werden, so ist diese möglichst in einem besonderen Absatz hinter den übrigen Inhalt der Kassenanweisung zu setzen. Sie muß in gedrängter Kürze alle zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zahlung notwendigen Angaben enthalten.

Bei Auszahlungsanordnungen über Steuern und andere Abgaben, mit diesen in Zusammenhang stehenden Zinsen, Kosten und Strafen und Gebühren genügt im allgemeinen ein Hinweis auf die Gesetzesstelle oder Verwaltungsanordnung, auf der die Auszahlung beruht.

In förmlichen Kassenanweisungen, die zufolge einer Vorprüfungsbemerkung, einer Prüfungsbemerkung der Reichsbehörde oder einer Erinnerung des Rechnungshofs erteilt werden, ist die Bemerkung oder Erinnerung nach ihrer laufenden Nummer und nach dem Rechnungslegungsbuch, das sie betrifft, zu bezeichnen. Wegen des Begriffs Rechnungslegungsbuch siehe § 8 RMV und WB zu § 8 RMV.

Die Unterschrift des vollziehenden Beamten und die Tagesangabe müssen in der förmlichen Kassenanweisung mit Tinte oder Tintenstift geschrieben werden. Namenskürzung oder Verwendung eines Namensstempels sind unzulässig.

10. Abgekürzte förmliche Kassenanweisung

Ergeben die Unterlagen zu einer Kassenanweisung zweifelsfrei

- a) den anzunehmenden oder zu leistenden Betrag,
- b) den Einzahlungspflichtigen oder Empfänger,
- c) den Fälligkeitstag (falls erforderlich),

und enthalten sie gegebenenfalls eine Begründung, so kann statt einer ausführlichen förmlichen Kassenanweisung eine abgekürzte Kassenanweisung auf die Unterlage (z. B. eine Rechnung) gesetzt werden. Diese abgekürzte Kassenanweisung braucht nur zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Kasse,
- b) die Anordnung zur Annahme oder Leistung,
- c) die Verbuchungsstelle und das Rechnungsjahr,
- d) Angabe des Ortes, des Tages, der anweisenden Behörde oder Dienststelle und Unterschrift des zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigten Beamten, z. B.

Verbuchungsstelle: Einzelplan XV Kapitel 4 Titel 6a des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939.

Der Finanzkasse zur Auszahlung

Ilmenau, 1. August 1939.

Finanzamt Ilmenau.

Unterschrift.

Ist der Betrag in der Unterlage lediglich in Ziffern angegeben, so braucht er in der Kassenanweisung nur wiederholt und in Buchstaben angegeben zu werden, wenn er in der Unterlage geändert worden ist.

Die Bezeichnung der Finanzkasse ist in der förmlichen Kassenanweisung nur dann erforderlich, wenn die Kassenanweisung ausnahmsweise von einer anderen als der regelmäßig zuständigen Kasse ausgeführt werden soll (WB zu § 66 MStD).

Sind verschiedene Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben in einer Liste zusammengestellt (siehe Abschnitt 5), so kann die Kassenanweisung mit der Liste verbunden werden. Die Kassenanweisung braucht alsdann nur zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Kasse, die die Einzahlungen annehmen oder die Auszahlungen leisten soll,
- b) die Anordnung zur Annahme oder Auszahlung der in der Liste aufgeführten Beträge unter Angabe der Verbuchungsstelle und des auf jede Verbuchungsstelle entfallenden Betrags,
- c) die Angabe des Ortes, des Tages und der anweisenden Behörde oder Dienststelle sowie die Unterschrift des oder der zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigten Beamten (§ 49 Absatz 4 MStD).

11. Unterschriften und Unterschriftsproben

Die Finanzkasse darf Auszahlungsaufträge nur ausführen, wenn sie von denjenigen Beamten unterschrieben sind, die ihr unter Beifügung von Unterschriftsproben als zur Erteilung von

Auszahlungsanordnungen oder zur Unterzeichnung von Auszahlungsaufträgen befugt bezeichnet worden sind (§ 63 Absatz 3 MStD). Der Behördenvorsteher hat die Namen und Amtsbezeichnungen dieser Beamten den Kassen, die die Anordnungen auszuführen haben, schriftlich mitzuteilen. Die schriftlichen Mitteilungen müssen außer der Namensangabe das Schriftbild des eigenhändigen Namenszugs jedes dieser mit Anordnungsbefugnis ausgestatteten Beamten enthalten. An Hand dieser Unterschriftsproben kann die Richtigkeit der Unterschrift und damit die Berechtigung zur Ausführung der förmlichen Kassenanweisung von der Finanzkasse geprüft werden.

Hat die Finanzkasse für eine andere Behörde des Reichs, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten, so müssen die Namen der Beamten dieser Behörden oder der Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigt sind, durch den Reichsminister der Finanzen oder den Oberfinanzpräsidenten der Finanzkasse mitgeteilt werden (WB zu § 27 zu Absatz 2 MStB).

Die Finanzkasse hat die Namen und Amtsbezeichnungen der zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigten Beamten in ein Verzeichnis einzutragen (§ 27 Absatz 4 MStB und WB zu § 27 zu Absatz 4 MStB).

Die Unterschrift einer Kassenanweisung darf nicht beglaubigt sein (siehe FDD Seite 42).

12. Allgemeine Annahmeanordnung

Der Finanzkasse ist allgemeine Annahmeanordnung erteilt:

- a) für die Annahme aller von Steuerpflichtigen auf Grund von Anmeldungen, Anzeigen usw. abzuführenden Steuerbeträge, die vor der Einzahlung nicht festgesetzt sind,
- b) für die Annahme von Säumniszuschlägen,
- c) für die Annahme von Zinsen nach Maßgabe der Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (vgl. MStD Seiten 223 bis 239),
- d) für die Annahme des Gegenwerts für verkaufte Wertzeichen und Bordrude,
- e) für die Annahme gefundener Zahlungsmittel,
- f) für die Annahme von Mehrbeträgen im Falle des § 29 Absatz 2 MStD und für die Annahme von Kassenüberschüssen im Falle des § 100 Absatz 2 erster Halbsatz MStD,
- g) für die Annahme von Annahme- und Verwahrungsgebühren (vgl. § 80 Absatz 3 MStD),
- h) für Kassenbestandsverstärkungen,
- i) für Ersuchenseinzahlungen,
- k) für Einzahlungen § 34 Absatz 2 MStD gemäß,
- l) für die Annahme der Beiträge von Arbeitnehmern zur Ortskrankenkasse und zur Sozialversicherung,
- m) für die Annahme von Gebühren und Auslagen im Zwangsvollstreckungsverfahren.

13. Allgemeine Auszahlungsanordnung

Für Auszahlungen gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelsware in kleinen Mengen und bei Auszahlungen der Bezugsgelder von Tageszeitungen u. dgl. ist allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt, wenn der Betrag fünf Reichsmark nicht übersteigt (§ 50 Absatz 4 AAO).

Allgemeine Auszahlungsanordnung ist auch erteilt für die Auszahlung der neu festgesetzten Bezüge für Gehalts-, Ruhegehalts- usw. Empfänger bei allgemeiner Änderung von Bezügen, die nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen auszuführen sind, wenn von der Kasse der Betrag der Auszahlung nach den maßgebenden Gesetzen und Verordnungen zweifelsfrei ermittelt werden kann.

Der Vorsteher des Finanzamts darf der Finanzkasse allgemeine Auszahlungsanordnung erteilen und von der Festsetzung (ziffernmäßigen Berechnung) der zu erstattenden Einzelbeträge absehen, wenn Steuern aus Billigkeitsgründen in einer Mehrheit von einzelnen Fällen § 131 AO gemäß erstattet werden sollen, wenn von der Finanzkasse die einzelnen Empfänger und Beträge zweifelsfrei festgestellt werden können (§ 113 Absatz 3 Buchst. D).

Außerdem ist allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt:

- a) für die Erstattung von Vorauszahlungen an Steuern, soweit sie den endgültigen Sollbetrag übersteigen,
- b) für die Fälle des § 29 Absätze 1 und 2 und des § 34 Absatz 3 AAO,
- c) für Ablieferungen,
- d) für Post-, Telegraphen-, Postscheck-, Fernspreckgebühren und Fracht- und Postgeld für dienstliche Sendungen,
- e) für Gebühren, die durch den Anschluß der Amtskasse an Kreditinstitute entstehen,
- f) für Zinsen nach Maßgabe der Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen,
- g) für die Auszahlung des Gegenwerts bei Einlösung (Anrechnung) von Wertscheinen (z. B. Bedarfsdeckungsscheinen).

14. Allgemeine Auslieferungsanordnung

Allgemeine Auslieferungsanordnung ist erteilt für die Auslieferung von Wertzeichen, Wertscheinen und Vordrucken im Fall des Verkaufs und für die Fälle, in denen ihre unentgeltliche Auslieferung besonders zugelassen ist (z. B. Auslieferung von verkäuflichen Vordrucken zum dienstlichen Gebrauch und im Fall vereinzelter Bedarfs an Gewerbetreibende, Kaufleute usw.).

15. Ausführung der förmlichen Rassenanweisung

Die Finanzkasse hat die auf Grund förmlicher Rassenanweisungen anzunehmenden Beträge § 91 AAO gemäß zum Soll zu stellen und zu erheben. Werden Einzahlungen, die dem Verwaltungszwangsverfahren nicht unterliegen, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind die Einzahlungspflichtigen zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so ist die Stelle, die die Annahmearbeitung erteilt hat, zu benachrichtigen.

Die bei der Finanzkasse eingehenden förmlichen Rassenanweisungen über auszahlende Beträge müssen darauf geprüft werden, ob sie in der Form den ergangenen Bestimmungen entsprechen. Handelt es sich um Haushaltsausgaben und sonstige Ausgaben, über die die Finanzkasse den rechnungsmäßigen Nachweis führt, so ist auch zu prüfen, ob sich die Anordnungen im Rahmen der verfügbaren Mittel halten. Die Anordnungsbeträge sind § 95 AAO gemäß zum Soll zu stellen und an die in der Rassenanweisung bezeichneten Empfänger auszuführen.

Bestehen bei der Finanzkasse Zweifel über die Person des Empfängers, oder hält die Finanzkasse den in der förmlichen Rassenanweisung bezeichneten Empfänger zum Empfang der Auszahlung nicht für berechtigt, z. B. wegen Konkurses, vorläufigen Zahlungsverbots, Abtretung oder Pfändung der Forderung, so muß die Finanzkasse vor der Auszahlung die Entscheidung der Stelle, die die Auszahlungsanordnung erteilt hat, darüber herbeiführen, an wen die Auszahlung geleistet werden soll (§ 47 Absatz 2 AAO).

Wenn die Finanzkasse eine solche Entscheidung einholt, so ist die Entscheidung schriftlich zu erteilen und, wenn sie nicht auf den Rechnungsbeleg selbst gesetzt wird, diesem in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen (WB zu § 72 zu Absatz 5 AAO).

Vergehen gegen die Steuerpflicht

Sind Vergehen gegen die Volksgemeinschaft, sie stellen die schlimmste Art des Eigennutzes und der ungerechtfertigten Bereicherung des Einzelnen auf Kosten des Staates und damit aller Angehörigen der Volksgemeinschaft dar.

(Staatssekretär **Fritz Reinhardt** im Band 5 der „Bücherei des Steuerrechts“, S. 37)